



Parlament  
Österreich

Parlamentsdirektion

# Judikaturauswertung

## Parlamentsrelevante Rechtsprechung

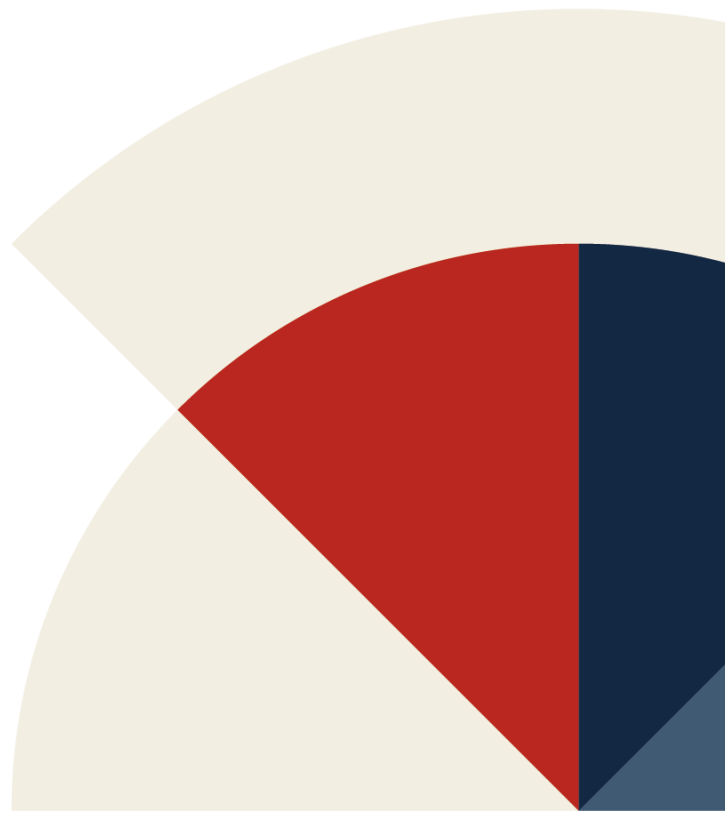
2. Quartal 2022

Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

[oeffentlichesrecht@parlament.gv.at](mailto:oeffentlichesrecht@parlament.gv.at)

+43 1 401 10-2732

3 – Rechts-, Legislativ- &  
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)





## Übersicht

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 21.6.2022, <a href="#">UA 1-2/2022</a>	Ergänzende Beweisanforderungen im Untersuchungsausschuss: Konsultationsverfahren hemmt Entsprechungsverpflichtung der Justizministerin für längstens drei Monate
02.	VfGH 29.6.2022, <a href="#">UA 4/2022</a>	Untersuchungsausschuss: Mehrheit bestritt sachlichen Zusammenhang zwischen einer Beweisanforderung und dem Untersuchungsgegenstand zu Recht
03.	VwGH 28.2.2022, <a href="#">Ra 2021/09/0251</a>	Beamten dienstrecht: Eine vorläufige Suspension kann auch auf (später hervorgekommene) weitere Sachverhalte gestützt werden
04.	VwGH 24.5.2022, <a href="#">Ro 2021/03/0002</a>	Verpachtung eines Seegrundstücks des Landes Oberösterreich an eine Teilorganisation einer politischen Partei war unzulässige Parteispende
05.	VwGH 24.5.2022, <a href="#">Ro 2021/03/0025</a>	Inserate in parteinahen Zeitungen und Verpachtung von Seegrundstücken des Landes Oberösterreich an eine nahestehende Organisation einer politischen Partei
06.	BVwG 4.4.2022, <a href="#">W279 2252848-1</a>	Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss #1: Beugestrafe



07.	<b>BVwG</b> 4.4.2022, <a href="#">W193 2252849-1</a>	Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss #2: Beugestrafe
08.	<b>BVwG</b> 21.6.2022, <a href="#">W194 2255735-1</a>	Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss #3: Keine Beugestrafe
09.	<b>BVwG</b> 24.5.2022, <a href="#">W193 2254341-1</a>	Zulässige Aussageverweigerung bei der Befragung im Untersuchungsausschuss: Keine Beugestrafe
10.	<b>LVwG NÖ</b> 27.5.2022, <a href="#">LVwG-AV-642/001-2021</a>	Niederösterreichisches Auskunftsgesetz: Begründungspflicht bei Auskunftsverweigerung
11.	<b>EuGH</b> 28.6.2022, <a href="#">C-278/20</a>	Haftung des Staates für dem Gesetzgeber zuzurechnende Verletzung des Unionsrechts: Verstoß Spaniens gegen den Grundsatz der Effektivität
12.	<b>EuG</b> 27.4.2022, <a href="#">T-710/21</a> u. a., Roos u.a. gg. Parlament	Gericht der Europäischen Union bestätigt 3G-Regelung für Zugang zu Parlamentsgebäuden
13.	<b>EuG</b> 6.7.2022, <a href="#">T-388/19</a> , Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres gg. Parlament	Unzulässige Klage gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, die Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments anzuerkennen
14.	<b>EGMR</b> 5.5.2022, <a href="#">19362/18</a> , Mesić gg. Kroatien	Öffentliche Beschimpfung eines Anwalts durch den (Staats-)Präsidenten war nicht von Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt



15.	<b>EGMR</b> 24.5.2022, <a href="#">70098/12</a> , Alici u.a. gg. Türkei	Hinderung von Demonstrant:innen an der Anreise zu einer Demonstration unter dem Deckmantel der Identitätsfeststellung war unzulässig
16.	<b>EGMR</b> 24.5.2022, <a href="#">45014/16</a> , Pretorian gg. Rumänien	Verurteilung eines Journalisten wegen Beleidigung eines Politikers: Keine Verletzung der Meinungsfreiheit
17.	<b>EGMR</b> 7.6.2022, <a href="#">42713/15</a> , Patrício Monteiro Telo de Abreu gg. Portugal	Verurteilung wegen Veröffentlichung satirischer Cartoons: Verletzung der Meinungsfreiheit
18.	<b>EGMR</b> 14.6.2022, <a href="#">70489/17</a> , Algirdas Butkevičius gg. Litauen	Offenlegung eines abgehörten Telefongesprächs zwischen dem Premierminister und einem Bürgermeister verhältnismäßig
19.	<b>EGMR</b> 14.6.2022, <a href="#">44652/18</a> , Ponta gg. Rumänien	Politische Auseinandersetzung via Facebook: Ex-Politiker durch Verurteilung wegen Rufschädigung in Meinungsfreiheit verletzt
20.	<b>Dt. BVerfG</b> 25.2.2022, <a href="#">2 BvE 10/21</a>	Keine vorläufige Einsetzung von Vorsitzenden mehrerer Bundestagsausschüsse im Eilrechtsschutz
21.	<b>Dt. BVerfG</b> 15.6.2022, <a href="#">2 BvE 4/20</a> , <a href="#">2 BvE 5/20</a>	Äußerungen von Bundeskanzlerin Merkel zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen 2020 verletzen das Recht auf Chancengleichheit der Parteien
22.	<b>Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg</b> 4.4.2022, <a href="#">1 GR 69/21</a>	Verfassungsmäßigkeit einer polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung von Fraktionsmitarbeiter:innen



23.	<b>Verwaltungsgericht Berlin</b> 4.4.2022, <a href="#">6 L 17/22</a>	Kein Eilrechtsschutz gegen Appell der deutschen Innenministerin zu „Corona-Spaziergängen“ auf Twitter
24.	<b>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</b> 8.6.2022, <a href="#">OVG 6 B 1/21</a>	Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch zu Hintergrundgesprächen des Deutschen Bundeskanzleramts
25.	<b>Oberlandesgericht Frankfurt am Main</b> 8.6.2022, <a href="#">Az. 3 Ss-OWi 591/22</a>	Bußgeld gegen Landtagsabgeordneten wegen Verstoßes gegen Maskenpflicht rechtskräftig
26.	<a href="#">Neues aus den Landtagen</a>	Niederösterreich



2. Qu./2022/Nr. 01

## **Ergänzende Beweisanforderungen im Untersuchungsausschuss: Konsultationsverfahren hemmt Entsprechungsverpflichtung der Justizministerin für längstens drei Monate**

**VfGH 21.6.2022, UA 1-2/2022**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies Anträge eines Viertels der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) zurück bzw. ab, die darauf abzielten, dass die Bundesministerin für Justiz (BMJ) Chats zwischen näher genannten Personen unverzüglich für den Ausschuss auszuwerten habe. Die Justizministerin habe den zwei ergänzenden Beweisanforderungen zulässigerweise nicht entsprochen, so der VfGH. Sie treffe nun allerdings die Pflicht, ihre Verweigerung unverzüglich zu begründen.

### **Sachverhalt**

Ein Viertel der Mitglieder des UsA forderte die BMJ in zwei ergänzenden Beweisanforderungen gemäß § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) dazu auf, den vorliegenden Datenbestand von Chats auf Korrespondenzen zwischen näher genannten Personen auszuwerten. Die BMJ teilte in weiterer Folge mit, dass die Auswertung aufgrund des immensen Umfangs bzw. der großen Datenmenge der vorliegenden Nachrichten einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten würde. Es sei daher nicht möglich, diese gleichzeitig mit der noch laufenden Auswertung, die mit ergänzender Beweisanforderung vom 16. Dezember 2021 verlangt worden war, vorzunehmen. Hinsichtlich der Reihenfolge der durchzuführenden Chat-Auswertung sei deshalb ein Konsultationsverfahren gemäß § 58 Abs. 2 VO-UA einzuleiten. Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Konsultationsverfahrens



konnte im Hinblick auf die Reihenfolge der Auswertung der Chats keine Konsultationsvereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des UsA und der BMJ erzielt werden.

Ein Viertel der Mitglieder des UsA beehrte mit seinem auf Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG gestützten Antrag, der VfGH möge feststellen, dass die BMJ verpflichtet sei, den Beweisanforderungen unverzüglich nachzukommen. Der Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA sei in rechtswidriger Weise nicht bis zum Ablauf der Frist am 26. April 2022 entsprochen worden. Im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH war die BMJ den ergänzenden Beweisanforderungen nicht nachgekommen.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**

Der VfGH hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die BMJ zu Recht die Beweiserhebung – im konkreten Fall die Auswertung des vorliegenden Datenbestandes im Hinblick auf näher umschriebene Korrespondenzen – nicht unverzüglich durchgeführt hat.

In der Sache sprach der VfGH aus, dass zwar den Interessen der Strafverfolgung keine Vorrangstellung gegenüber den Aufgaben der wirksamen politischen Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss eingeräumt wird. Jedoch habe der (Verfassungs-)Gesetzgeber ein System geschaffen, in welchem (u.a.) den Akten und Unterlagen sowie den Ergebnissen von Beweiserhebungen der Strafverfolgungsbehörden eine Sonderstellung zukomme. Dies ergebe sich aus einer Zusammenschau der Normen Art. 138b Abs. 1 Z 4 und 6 B-VG, den §§ 24, 25 und 27 VO-UA sowie dem in der VO-UA vorgesehenen Konsultationsverfahren.

Ein eingeleitetes Konsultationsverfahren bewirke grundsätzlich eine Hemmung der Vorlageverpflichtungen der BMJ. Der VfGH führte aus, dass eine solche hemmende Wirkung jedoch „längstens“ für drei Monate bestehe. Für die Dauer der Hemmung könne die BMJ ihre Nicht- oder nur teilweise Entsprechung mit dem laufenden Konsultationsverfahren begründen.

Da die angesprochene Frist von längstens drei Monaten jedoch bereits verstrichen sei,



bestehe für die BMJ nun auch nicht mehr die Möglichkeit, allein gestützt auf Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG ein Verfahren über eine Meinungsverschiedenheit betreffend das Erfordernis einer Konsultationsvereinbarung beim VfGH anzustrengen. Sie treffe daher die unverzügliche Verpflichtung, ihrer bestehenden Behauptungs- und Begründungspflicht für das Nicht-Entsprechen der Beweisanforderungen nachzukommen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)





2. Qu./2022/Nr. 02

## **Untersuchungsausschuss: Mehrheit bestritt sachlichen Zusammenhang zwischen einer Beweisanforderung und dem Untersuchungsgegenstand zu Recht**

**VfGH 29.6.2022, UA 4/2022**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschied, dass die Mehrheit im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) den sachlichen Zusammenhang eines Beweisverlangens der Minderheit mit dem Untersuchungsgegenstand zu Recht bestritten hat. Die Mehrheit habe in ihrem Bestreitungsbeschluss hinreichend begründet, warum das Verlangen des einschreitenden Viertels der Mitglieder des UsA nach Daten der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) nicht vom Umfang des Untersuchungsgegenstands des UsA gedeckt sei.

### **Sachverhalt**

Ein Viertel der Mitglieder des UsA hatte gemäß § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) verlangt, die Bundesministerin für Justiz zu verpflichten, dem UsA eine vollständige Kopie des Datenbestands des „Usermail“-Accounts der WKStA, insbesondere E-Mails betreffend vorgesetzte Dienststellen, vorzulegen. Der UsA bestritt mit (Mehrheits-)Beschluss vom 25. Mai 2022 den sachlichen Zusammenhang dieses Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand. Das Verlangen sei derart weit und undifferenziert, dass davon auch vieles erfasst sei, was keinerlei Bezug zum Untersuchungsgegenstand habe. Aufgrund des Bestreitungsbeschlusses wurde das Verlangen nicht wirksam.

In ihrem Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG beehrten die Einschreiter:innen die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses durch den VfGH.



## Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderungen insbesondere keinerlei Einschränkungen auf die Vorlage von Akten und Unterlagen enthält, die von abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand sind. Bei einem derart weit gefassten Verlangen hätte das einschreitende Viertel der Mitglieder des UsA durch nachvollziehbare Behauptungen darzulegen und zu begründen gehabt, warum der (gesamte) "Usermail"-Account der WKStA im Umfang des Untersuchungsgegenstands liegen solle.

Eine solche hinreichende Begründung sei aber nicht erfolgt. Es könne, so der VfGH, nicht Zweck einer ergänzenden Beweisanforderung sein, ohne Bezeichnung näherer Anhaltspunkte die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen. Es müsse vielmehr bereits im Verlangen nachvollziehbar dargelegt werden, welchen konkreten Fragen oder Vermutungen im Umfang des Untersuchungsgegenstands im Rahmen der ergänzenden Beweisanforderung nachgegangen werden solle.

Der gegen den (Mehrheits-)Beschluss des UsA vom 25. Mai 2022 gerichtete Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG wurde daher abgewiesen. Der Bestreitungsbeschluss war somit rechtmäßig.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

Vgl. darüber hinaus die [Pressemitteilung](#) und die [Entscheidung des VfGH](#) vom 29.6.2022, UA 3/2022, mit der ein weiterer Antrag eines Viertels der Mitglieder des UsA aus formalen Gründen zurückgewiesen wurde (ähnlich bereits VfGH 10.5.2021, UA 5/2021, siehe dazu [Judikaturauswertung 2. Quartal 2021](#)).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 03

## **Beamtendienstrecht: Eine vorläufige Suspendierung kann auch auf (später hervorgekommene) weitere Sachverhalte gestützt werden**

**VwGH 28.2.2022, Ra 2021/09/0251**

Eine vorläufige Suspendierung kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) auch auf – später hervorgekommene – weitere Sachverhalte gestützt werden. Sie ist dann aufzuheben, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nachträglich weggefallen sind. Die Überprüfung der vorläufigen Suspendierung erfolgt zunächst am ursprünglich herangezogenen Grund, jedoch unter Beachtung von Veränderungen zu Gunsten und zu Lasten der Beamtin bzw. des Beamten.

### **Sachverhalt**

Ein Beamter und Sektionsleiter im Bundesministerium für Justiz (BMJ) wurde – wegen des Verdachts, dass er das Amtsgeheimnis verletzt und dadurch gegen seine Dienstpflichten verstoßen habe – mit Bescheid vorläufig vom Dienst suspendiert. Dagegen erhob der Beamte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

In Folge teilte das BMJ die vorläufige Suspendierung der Bundesdisziplinarbehörde mit und erstattete ebendort Disziplinaranzeige. Im weiteren Verlauf zeigte das BMJ weitere Vorwürfe der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch den Beamten bei der Bundesdisziplinarbehörde an.

Die Bundesdisziplinarbehörde hob die vorläufige Suspendierung auf, wogegen wiederum der Disziplinaranwalt des BMJ Beschwerde erhob. Das – für beide Beschwerden zuständige – BVwG wies die Beschwerde des Beamten ab, gab jener des Disziplinaranwalts jedoch statt, und sprach die endgültige Suspendierung aus. Begründend führte das BVwG insbesondere jene Tatvorwürfe an, die nicht schon in der ursprünglichen



(vorläufigen) Suspendierung, sondern erst in der nachträglichen Anzeige des BMJ erhoben wurden.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beamte zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung jedoch mit Beschluss vom 22. September 2021, E 2773/2021, ablehnte. In Folge erhob der Beamte die gegenständliche außerordentliche (ao.) Revision.

## **Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs**

Der VwGH erachtete die ao. Revision in einem Punkt für zulässig: Es fehle an Rechtsprechung zur Frage, ob eine Suspendierung nur auf Grund solcher Anschuldigungspunkte bestätigt werden dürfe, die der vorläufigen Suspendierung noch nicht zugrunde gelegen und Gegenstand eines anderen Verfahrens (ohne vollständige Parteienidentität) seien.

Inhaltlich führte der VwGH aus, dass die Suspendierung als sichernde – im Verdachtsbereich zu treffende – Maßnahme keine „endgültige Lösung“ darstelle. Die vorgeworfene Dienstpflichtverletzung müsse daher im Suspendierungsverfahren noch nicht nachgewiesen sein, diese Aufgabe obliege erst den Disziplinarbehörden. Es genüge daher grundsätzlich zur Rechtfertigung des Ausspruchs einer Suspendierung, wenn ein begründeter Verdacht einer Dienstpflichtverletzung bestünde. Daraus ergebe sich auch, dass an die Begründung eines (vorläufigen) Suspendierungsbescheides keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen. Bloße Gerüchte und vage Vermutungen würden jedoch nicht ausreichen. Ebenso wenig, wenn bereits auf der Hand liege, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen würden (beispielsweise bei bereits eingetretener Verjährung).

Zu der Rechtsfrage, ob Gründe für eine vorläufige Suspendierung „nachgereicht“ werden können, hielt der VwGH fest, dass eine vorläufige Suspendierung auch auf solche Vorkommnisse gestützt werden kann, die erst im Verlauf des Verfahrens hervorkommen. Zusammengefasst sprach der VwGH aus, dass Veränderungen – sowohl zugun-



ten als auch zulasten der bzw. des Beamten – im Zeitraum der zu überprüfenden vorläufigen Suspendierung vom Gericht zu beachten sind.

Im konkreten Anlassfall habe das BVwG jedoch, so der VwGH, die vorläufige Suspendierung von Beginn an auf die erst in der nachträglichen Anzeige vorgebrachten Gründe gestützt. Es habe dagegen den ursprünglichen Grund für die vorläufige Suspendierung nicht ausreichend geprüft und diesen außerdem zu Unrecht als nicht ausreichend erachtet. Der VwGH hob die Entscheidung insoweit auf.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 04

## **Verpachtung eines Seegrundstücks des Landes Oberösterreich an eine Teilorganisation einer politischen Partei war unzulässige Parteispende**

**VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0002**

Die Verpachtung eines Seeufergrundstücks durch das Land Oberösterreich (OÖ) an eine Teilorganisation einer politischen Partei um bloß € 10,- war eine unzulässige Parteispende im Sinne des Parteiengesetzes 2012 (PartG). Dies stellte der Verwaltungsgerechtshof (VwGH) klar.

### **Sachverhalt**

Im vorliegenden Fall verpflichtete der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) eine politische Partei gemäß § 10 Abs. 7 PartG zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von € 70.000,-. Hintergrund dessen war die Verpachtung eines Seeufergrundstücks am Mondsee durch das Land OÖ an eine Teilorganisation der Partei zu einem Pachtzins von bloß € 10,- im Jahr 2017. Die Teilorganisation betreibt auf diesem Grundstück einen Campingplatz. Der UPTS ging davon aus, dass es sich dabei um die Annahme einer unzulässigen Sachspende durch die Partei handelte. Der marktübliche Zins für ein derartiges Grundstück habe im Jahr 2017 € 70.000,- betragen. Als Höhe der unzulässigen Sachspende sei die Differenz zwischen dem gezahlten Pachtzins und dem marktüblichen Zins anzunehmen.

Die Partei erhob dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), das die Beschwerde als unbegründet abwies und damit die Entscheidung des UPTS bestätigte. In der Folge erhob die Partei Revision an den VwGH.



## Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Der VwGH betonte zunächst unter Hinweis auf den Parallelfall VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0025 (Judikaturauswertung 2. Qu./2022/Nr. 05), dass eine politische Partei grundsätzlich auch für die Spendenannahme einer ihrer Teilmgliederungen bzw. einer ihr nahestehenden Organisation zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet werden könne.

Die Partei bezweifelte, ob das PartG überhaupt auf den bereits im Jahr 1965 geschlossenen (und bis zum Jahr 2063 befristeten) Pachtvertrag anzuwenden sei. Der VwGH entschied jedoch, dass das PartG auch auf solche Verträge anwendbar sei, die bereits vor dem Inkrafttreten des PartG geschlossen wurden (und nach dessen Inkrafttreten weiterhin bestehen). Da es sich bei dem Pachtvertrag um ein Dauerschuldverhältnis mit einem jährlich zu leistenden Pachtzins handle, sei dabei auch nicht von einer bereits im Jahr 1965 gewährten einzigen Spende auszugehen. Der sich im Jahr 2017 ergebende Vorteil sei also nicht zur Gänze schon im Jahr 1965 entstanden.

Auch habe es sich bei der Verpachtung der Sache nach um eine Spende im Sinne des PartG (§ 2 Z 5) und nicht etwa um eine Förderung der Jugendarbeit gehandelt, wie die Partei behauptete. Förderungen würden nicht bedingungslos gewährt sondern müssten – anders als Spenden – einen Fördergegenstand aufweisen (etwa als Projektförderung, Förderung im Rahmen der sozialen Arbeit oder als Parteienförderung zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung). Für den VwGH war aber nicht zu erkennen, im Rahmen welcher Förderung die Verpachtung des Seeufergrundstücks konkret erfolgt sein sollte. Dass das Grundstück, wie im Vertrag festgehalten, „zum Betrieb eines Campingplatzes“ verpachtet wurde, stelle keinen solchen Fördergegenstand dar.

Auch dem Argument der Partei, dass Spenden freiwillig gewährt würden, im vorliegenden Fall aber eine einklagbare vertragliche Verpflichtung des Landes OÖ gegenüber der Teilorganisation vorliege und die Verpachtung somit nicht freiwillig erfolge, folgte der VwGH nicht. Die Verpachtung im Jahr 1965 zu einem jährlichen Pachtzins von bloß öS 10,- und die zwischenzeitlich ergangenen Anpassungen des Vertrags seien nicht in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt. Der ursprüngliche Pachtvertrag sei



durch das Land OÖ freiwillig eingegangen worden. Darüber hinaus richte sich die relevante Bestimmung im PartG (§ 6 Abs. 6 Z 3) nicht an die bzw. den jeweilige:n Spender:in, sondern vielmehr an die politischen Parteien, denen es untersagt werde, unzulässige Spenden anzunehmen. Außerdem wäre es mit dem Inkrafttreten des PartG möglich gewesen, eine Anpassung des Pachtvertrags zu einem angemessenen Pachtzins vorzunehmen. Die Teilorganisation wäre also vertraglich nicht verpflichtet gewesen, den Vorteil weiterhin anzunehmen.

Schließlich teilte der VwGH auch nicht das Vorbringen der Partei, dass das BVwG eine nähere Betrachtung der wirtschaftlichen Situation unterlassen habe und von einem unzutreffenden marktüblichen Zins ausgegangen sei. Gegen die Höhe der verhängten Geldbuße hatte die Partei im Übrigen keine Einwendungen vorgebracht. Im Ergebnis wies der VwGH daher die Revision ab und bestätigte damit die angefochtene Entscheidung des BVwG.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)





2. Qu./2022/Nr. 05

## **Inserate in parteinahen Zeitungen und Verpachtung von Seegrundstücken des Landes Oberösterreich an eine nahestehende Organisation einer politischen Partei**

**VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0025**

Inserate in parteinahen Zeitungen einer politischen Partei waren eine unzulässige Parteispende im Sinne des Parteiengesetzes 2012 (PartG). Die Verpachtung eines von mehreren Seeufergrundstücken durch das Land Oberösterreich (OÖ) an eine der Partei nahestehende Organisation um bloß € 10,- war hingegen – anders als im Parallelfall VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0002 ([Judikaturauswertung 2. Qu./2022/Nr. 04](#)) – aufgrund einer besonderen Sach- und Rechtslage keine unzulässige Parteispende.

### **Sachverhalt**

Im vorliegenden Fall verpflichtete der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) eine politische Partei gemäß § 10 Abs. 7 PartG zur Zahlung zweier Geldbußen in Höhe von € 19.000,- bzw. € 45.000,-. Hintergrund dessen war einerseits, dass die Partei mehrere Spenden in Form von Inseraten in parteinahen Zeitungen nicht ausgewiesen hatte, und andererseits die Verpachtung mehrerer zusammenhängender Seeufergrundstücke am Attersee durch das Land OÖ an eine der Partei nahestehende Organisation zu einem Pachtzins von bloß € 10,-, jeweils im Jahr 2017. Der UPTS ging hinsichtlich der Verpachtung davon aus, dass es sich dabei um die Annahme einer unzulässigen Sachspende durch die Partei handelte. Der marktübliche Zins für derartige Grundstücke habe im Jahr 2017 in Summe € 45.000,- betragen. Als Höhe der unzulässigen Sachspende sei die Differenz zwischen dem gezahlten Pachtzins und dem marktüblichen Zins anzunehmen.



Die Partei erhob dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), das die Beschwerde als unbegründet abwies und damit die Entscheidung des UPTS in beiden Punkten bestätigte. In der Folge erhob die Partei Revision an den VwGH.

## **Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs**

Die Partei brachte hinsichtlich der Inserate vor, dass sie von diesen erst im Nachhinein erfahren und diese daher nicht angenommen habe. Der VwGH betonte, dass es sich bei den Inseraten, in denen zur Wahl der Partei aufgerufen wurde, ohne dass diese eine Gegenleistung erbracht hatte, um Sachleistungen gehandelt habe, die als Spenden im Sinne des PartG (§ 2 Z 5) zu qualifizieren seien. Darüber hinaus übersehe die Partei, dass der Vorwurf des UPTS nicht die Annahme dieser Spenden betraf, sondern deren fehlende Ausweisung im Rechenschaftsbericht gemäß § 6 Abs. 4 PartG. Die Partei habe im Nachhinein von den Inseraten erfahren, weshalb diese als Spenden auszuweisen gewesen wären. Der VwGH wies die Revision daher in diesem Punkt ab und bestätigte damit insoweit die Entscheidung des BVwG.

Hinsichtlich der Verpachtung der Seeufergrundstücke fiel die Entscheidung des VwGH differenziert aus: Bezüglich der Frage, ob eine politische Partei auch für die Spendenannahme einer ihr nahestehenden Organisation zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet werden könne, hielt er fest, dass sich das Annahmeverbot von Spenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG sowohl an die Parteien selbst als auch an deren Teilgliederungen bzw. nahestehende Organisationen richte. Eine nahestehende Organisation einer Partei sei zwar rechtlich selbstständig, unterstütze diese aber oder wirke an ihrer Willensbildung mit. Das PartG gehe von einem umfassenden Zusammenwirken und einem Informationsfluss zwischen der Partei und einer ihr nahestehenden Organisation aus, der unter anderem auch der Verhinderung der Annahme unzulässiger Spenden diene. Die Partei könne daher grundsätzlich für die Annahme einer unzulässigen Spende durch eine ihr nahestehende Organisation verantwortlich gemacht werden. Dies sei nur dann anders zu sehen, wenn sie von der Spende aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen (parteiinternen) Auskunft oder Angabe keine Kenntnis hatte.



Die Partei argumentierte, dass es sich bei der Verpachtung der Seeufergrundstücke um keine unzulässige Spende einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handle, weil Verpächterin nicht mehr das Land OÖ sei. Seit dem Jahr 2004 sei dies die Landes-Immobilien-Gesellschaft (LIG), die die Grundstücke vom Land OÖ erworben habe. Dem entgegenete der VwGH, dass die LIG über die Oberösterreichische Landesholding im Alleineigentum des Landes OÖ stehe, das Land faktisch die Verfügungsmacht über die Liegenschaften ausgeübt und somit die Entscheidung über die Zuwendung getroffen habe.

Die Partei bestritt weiters, dass es sich bei der Verpachtung der Grundstücke um Spenden im Sinne des PartG (§ 2 Z 5) handeln würde. Immerhin bestehe schon seit dem Jahr 1962 ein Vertrag zwischen dem Land OÖ und der Partei, weshalb die Verpachtung nicht mehr freiwillig erfolgt sei. Darüber hinaus handle es sich bei einem der Grundstücke um ein während der Zeit des Nationalsozialismus enteignetes Grundstück, das nach der Befreiung Österreichs an die Nachfahren der jüdischen Eigentümer:innen restituiert worden sei. Die Nachfahren hätten dieses Grundstück an das Land OÖ zu günstigen Konditionen unter der Auflage verkauft, die Liegenschaft für die Dauer von 99 Jahren an die der Partei nahestehende Organisation zu verpachten.

Der VwGH führte dazu aus, dass es bei Spenden nach dem PartG und dem Wesensmerkmal der Freiwilligkeit nicht darauf ankomme, ob im Jahr 2017 eine Verpflichtung zur Verpachtung durch das Land OÖ bestand, wenn der ursprüngliche Pachtvertrag freiwillig eingegangen wurde. Allerdings unterscheide sich der vorliegende Sachverhalt vom Parallelfall VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0002, dahingehend, dass das Land OÖ aufgrund des Kaufvertrags zwischen ihm und den Nachfahren der in der Zeit des Nationalsozialismus enteigneten Eigentümer:innen tatsächlich vertraglich verpflichtet gewesen sei, eines der Grundstücke zu einem bloßen Anerkennungszins an die der Partei nahestehende Organisation zu verpachten. Die Verpachtung dieses Grundstücks im Jahr 2017 stelle daher keine Spende im Sinne des PartG dar. Hinsichtlich der übrigen Grundstücke sei hingegen nicht zu bezweifeln, dass der Pachtvertrag durch das Land OÖ freiwillig geschlossen wurde. Das BVwG habe jedoch nicht berücksichtigt, dass die Verpachtung der restituierten Liegenschaft keine Spende darstelle, und daher insgesamt keinen marktüblichen Zins für die Verpachtung der Grundstücke als Grundlage für



die Höhe des Bußgelds festgestellt.

Im Ergebnis hob der VwGH die angefochtene Entscheidung des BVwG daher in diesem Punkt auf, was zur Folge hat, dass das BVwG insoweit in einem zweiten Rechtsgang erneut zu entscheiden hat.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 06

## **Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss #1: Beugestrafe**

**BVwG 4.4.2022, W279 2252848-1**

Über eine vom ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) geladene Auskunftsperson wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auf Antrag des UsA eine Beugestrafe wegen Nichterscheinens verhängt. Die Auskunftsperson habe nicht dargelegt, weshalb ein geschäftlicher Termin im Ausland unaufschiebbar gewesen sei bzw. habe auch keinen Ersatztermin für eine allfällige neuerliche Ladung angeboten. Zudem habe sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, sodass eine neuerliche Ladung erschwert wurde.

### **Sachverhalt**

Eine Auskunftsperson wurde für einen bestimmten Termin zur Befragung im UsA geladen. Sie bestätigte die Ladung und teilte gleichzeitig unter Übermittlung einer Flugbuchung mit, dass sie beruflich bedingt im Ausland sein werde. Überdies teilte die Auskunftsperson mit, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt habe. Die neue Wohnadresse könne sie nicht bekannt geben, da Erfahrungen gezeigt hätten, dass Akten(inhalte) an die Öffentlichkeit gelangen würden. Dem Ersuchen auf Übermittlung von Belegen über den tatsächlichen Antritt der Flugreise kam die Auskunftsperson nicht nach. Der UsA erachtete die vorgelegte Buchungsbestätigung nicht als ausreichende Entschuldigung. Es sei nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen die Buchung vorgenommen worden sei, zudem sei die Buchung am selben Tag erfolgt, als Vertreter:innen der ÖVP erstmals vom genauen Ladungstermin Kenntnis erlangt hätten. Die Auskunftsperson habe weiters nicht dargelegt, weshalb der Auslandsaufenthalt nicht verschiebbar gewesen sei, noch Bemühungen angestellt, ein Erscheinen vor dem UsA zu ermöglichen. Die Verlegung des Wohnsitzes habe eine neuerliche Ladung



erschwert. Aus diesen Gründen beantragte der UsA beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe.

## **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Das BVwG hielt fest, dass der Antragsgegner während des gesamten Verfahrens beim BVwG keine Stellungnahme zum Nachweis einer allenfalls genügenden Entschuldigung für das Fernbleiben vom Befragungstermin vor dem UsA abgegeben hat und zum Einvernahmetermin bei Gericht unentschuldigt nicht erschienen ist.

Es seien weder Unterlagen zum Nachweis der Unaufschiebbarkeit des vermeintlichen beruflichen Termins noch Belege bezüglich Bemühungen zur Beseitigung der beruflichen Verhinderung erbracht worden. Der Antragsgegner habe trotz wirksamer Ladung im gesamten Verfahren keine Bereitschaft gezeigt, zu Befragungsterminen zu erscheinen. Der Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 36 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) sei daher jedenfalls zulässig.

Bei der Beurteilung der Frage, wann ein beruflicher Termin als unaufschiebbar zu beurteilen ist, sei stets ein strenger Maßstab anzulegen. Der Antragsgegner sei zur Wahrung seiner Privatsphäre nicht zwingend verpflichtet, eine (neue) Wohnsitzadresse (im Ausland) bekannt zu geben. Um jedoch im gebotenen (Mindest-)Ausmaß am Verfahren mitzuwirken, hätte er einen Zustellungsbevollmächtigten im Bundesgebiet benennen können, welcher auch eine Vertrauensperson sein könne. Der angeführte geschäftliche Termin im Ausland stelle ohne Nachweis, dass er nicht verschiebbar sei, keine genügende Entschuldigung im Sinne des § 36 Abs. 1 VO-UA dar.

Im Verfahren seien keine mildernden Umstände hervorgekommen, erschwerend sei zu werten gewesen, dass der Antragsgegner keine Schritte gesetzt habe, um eine Befragung zu einem alternativen Termin zu erreichen. Zudem erschwere der Antragsgegner mangels Bekanntgabe einer ladungsfähigen Adresse im Ausland, einer/eines Zustellbevollmächtigten oder einer Faxnummer die Zustellung sämtlicher verwaltungsgerichtli-



cher Schriftstücke an ihn. Diese gegenüber dem Gericht an den Tag gelegte Vorgehensweise des Antragsgegners bestärke in der Überzeugung, dass sich dieser aktiv der Befragung durch den UsA entziehen wollte. Daher sei eine Beugestrafe im Ausmaß der Höchststrafe, sohin in der Höhe von € 5.000,- zu verhängen gewesen.

Diese Entscheidung ist derzeit nicht im RIS veröffentlicht.

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 07

## **Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss #2: Beugestrafe**

### **BVwG 4.4.2022, W193 2252849-1**

Über eine vom ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) geladene Auskunftsperson wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auf Antrag des UsA eine Beugestrafe wegen Nichterscheinens verhängt. Die Auskunftsperson habe einen unaufschiebbaren beruflichen Termin im Ausland als Entschuldigung angegeben. Als dieser aufgrund der besonderen politischen Lage (Kriegsereignisse) abgesagt wurde, habe sie kurzfristig einen anderen Termin ebenfalls im Ausland wahrgenommen, statt vor dem UsA zu erscheinen.

### **Sachverhalt**

Eine Auskunftsperson wurde für einen bestimmten Termin zur Befragung im UsA Sie bestätigte die Ladung und teilte gleichzeitig unter Übermittlung einer Flugbuchung mit, dass sie der Ladung aufgrund von Geschäftsterminen im Ausland nicht werde Folge leisten können. Gleichzeitig ersuchte sie um Terminvorschläge für zwei konkret genannte Wochen, in denen sie zu einer Befragung zur Verfügung stehen könnte. Belege für die Auslandsreise wurden keine übermittelt, weshalb der UsA bei Nichterscheinen der Auskunftsperson beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe beantragte. Bei der mündlichen Einvernahme gab der nunmehrige Antragsgegner an, dass er wegen bereits seit November 2021 geplanter Business-Meetings im Ausland gewesen wäre, was sich jedoch wegen der Kriegsereignisse zerschlagen habe. Hierauf habe er einen anderen Termin ebenfalls im Ausland wahrgenommen, der jedoch inhaltlich nichts mit dem ersten Termin zu tun gehabt habe. Er habe trotz zweimaliger Kontaktaufnahme mit der Parlamentsdirektion keine konkrete Antwort zum Befragungstermin vor dem UsA erhalten, obwohl er einen zweiwöchigen Zeitrahmen für einen Befragungstermin





vorgeschlagen habe. Im Verfahren vor dem BVwG legte er Nachweise für seine Geschäftstermine im Ausland vor.

## **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Das BVwG hielt zunächst fest, dass ein zulässiger Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 36 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) vorlag.

Es sei nicht auszuschließen, dass der ursprünglich vorgesehene Geschäftstermin im Ausland zu einer genügenden Entschuldigung geführt haben könnte. Da der Termin jedoch wegen des nicht vorhersehbaren Krieges abgesagt worden sei, wäre es dem Antragsgegner möglich gewesen, zum Befragungstermin zu erscheinen. Zum Auslandstermin, der sich danach ergeben hatte, habe er keine schlüssige Erklärung abgeben können, warum dieser – entsprechend der strengen diesbezüglichen Rechtsprechung – so zwingend gewesen sei, dass er durch Disposition nicht hätte beseitigt oder erst gar nicht vereinbart werden können. Die durch Absage des ersten Termins vermeintlich entstandene Lücke im Kalender sei in Wirklichkeit keine gewesen, denn dort habe sich bereits der Termin des Untersuchungsausschusses in „Warteposition“ befunden.

Dem Antragsgegner sei nie kommuniziert worden, dass die Ladung als „widerrufen“ gelte und sein Erscheinen zur Befragung nicht mehr erforderlich sei. Bei einer allfälligen Unsicherheit hätte er diesbezüglich konkret bei der Parlamentsdirektion nachfragen müssen. Aus dem Versuch von Mitarbeiter:innen der Parlamentsdirektion, einen Termin für eine Einvernahme vor dem UsA zu finden, könne kein Argument für die Annahme eines Entschuldigungsgrundes abgeleitet werden. Der Aufenthalt im Ausland stelle somit keine genügende Entschuldigung im Sinne des § 36 Abs. 1 VO-UA dar. Das Bemühen, für einen Ersatztermin zu Verfügung zu stehen, sei mildernd zu werten. Es wurde eine Geldstrafe in Höhe von € 1000,- verhängt.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 08

## **Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss #3: Keine Beugestrafe**

**BVwG 21.6.2022, W194 2255735-1**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wies einen Antrag des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) auf Verhängung einer Beugestrafe gegen eine Auskunftsperson wegen Nichterscheinens ab. Die Auskunftsperson konnte nachweisen, dass sie aus medizinischer Sicht nicht befragungsfähig und damit nicht in der Lage war, der Ladung zur Befragung im UsA Folge zu leisten.

### **Sachverhalt**

Eine Auskunftsperson wurde für einen bestimmten Termin zur Befragung im UsA geladen. Sie bestätigte die Ladung, sagte jedoch kurz vor der Befragung aus gesundheitlichen Gründen ab. Auf Nachfrage übermittelte die Auskunftsperson ein fachärztliches Gutachten.

Der UsA kritisierte, dass das Gutachten sehr allgemein gehalten und nicht ersichtlich sei, inwiefern konkret ein Erscheinen negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Auskunftsperson haben könnte. Daher hätten die Befragungsmodalitäten auch nicht entsprechend angepasst werden können, um eine Befragung doch zu ermöglichen. Es liege somit keine ausreichende Entschuldigung gemäß § 36 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) vor, weshalb beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe beantragt werde.



## Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG hielt zunächst fest, dass ein zulässiger Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 36 Abs. 1 VO-UA vorlag.

Der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens einvernommene Arzt habe sehr detailliert und in sich völlig schlüssig die akute Erkrankung des Antragsgegners, seinen bisherigen Krankheitsverlauf, seine aktuelle Symptomatik und die Ausführungen im Gutachten vertiefend erläutert. Er habe eine klare Einschätzung zu den medizinischen Risikofaktoren sowie eine schlüssig begründete Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf abgegeben. Für das BVwG sei aus der Aussage des Zeugen eindeutig zu entnehmen, dass der Antragsgegner aus medizinischer Sicht nicht befragungsfähig und damit nicht in der Lage war, der Ladung zur Befragung im UsA Folge zu leisten. Es seien somit zwingende gesundheitliche Gründe vorgelegen, die dem Erscheinen des Antragsgegners zur Befragung durch den UsA entgegenstanden. Aufgrund der genügenden Entschuldigung im Sinne des § 36 Abs. 1 VO-UA sei der Antrag des UsA auf Verhängung einer Beugestrafe daher abzuweisen gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 09

## **Zulässige Aussageverweigerung bei der Befragung im Untersuchungsausschuss: Keine Beugestrafe**

**BVwG 24.5.2022, W193 2254341-1**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wies einen Antrag des Vorsitzenden des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) auf Verhängung einer Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Aussageverweigerung ab. Die Auskunftsperson habe mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dargetan, dass sie im Rahmen der Ermittlungen im „Ibiza-Verfahrenskomplex“ zum Beschuldigten werden könnte, weshalb sie die Aussage zurecht verweigert habe.

### **Sachverhalt**

Eine Auskunftsperson wurde zur Befragung im UsA zu den Beweisthemen „Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren, Einfluss auf Beteiligungen des Bundes, Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit und Begünstigung bei der Personalwahl“ geladen. Sie leistete der Ladung Folge und erschien zum vorgesehenen Befragungstermin vor dem UsA. Im Zuge der Befragung wurde sie vom Verfahrensrichter zu Inseraten bzw. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit dem laufenden CASAG-Verfahren befragt sowie um Ausführungen zu einer Studie für Wirtschafts- und Budgetpolitik aus 2016 ersucht.

Die Auskunftsperson verweigerte wiederholt die Aussage. Der Verfahrensrichter wies darauf hin, dass das nicht gerechtfertigt sei, da gegen sie zu diesem Themengebiet laut Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) mangels Anfangsverdachts nicht ermittelt werde und die Auskunftsperson nicht glaubhaft machen könne, dass sie durch die Beantwortung der Fragen sich oder Angehörige der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde. Der Vorsitzenden-Stellvertreter entschied, dass die



Verweigerung der Aussage in diesem Fall nicht gerechtfertigt war. Daraufhin beantragte der Vorsitzende in Entsprechung dieser Entscheidung gemäß § 45 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) die Verhängung einer Beugestrafe beim BVwG.

## **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Das BVwG führte aus, dass die Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 45 Abs. 2 VO-UA gegeben waren und daher die Rechtmäßigkeit der Aussageverweigerung zu prüfen war. Gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA sei es zulässig, die Aussage über Fragen, deren Beantwortung die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde, zu verweigern. Eine solche Gefahr bestehe, wenn es wahrscheinlich sei, dass aufgrund der wahrheitsgemäßen Aussage eine zur Strafverfolgung berufene oder in deren Diensten tätige Behörde gegen die betroffene Person zumindest Erhebungen zwecks Aufklärung des entstandenen Verdachts veranlassen oder vornehmen werde. Die drohende Verfolgung durch eine Verwaltungs(straf)behörde genüge nicht, außerdem müsse es sich um eine konkrete Gefahr handeln.

Aussageverweigerungsgründe könnten nur in Bezug auf die Beantwortung einer konkreten Fragestellung und nicht zu einem ganzen Beweisthema ins Treffen geführt werden. Zu allgemein gestellte Fragen des UsA würden es für die Auskunftsperson schwer möglich machen, auszuschließen, dass sie sich im Falle der Beantwortung der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zu betrachten seien daher die gestellten Fragen nach Inseraten bzw. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums sowie nach einer Studie für Wirtschafts- und Budgetpolitik. Diese seien konkret genug, um das Vorliegen eines Aussageverweigerungsgrundes beurteilen zu können.

Es sei zu prüfen, ob der Antragsgegner die Gefahr einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung ausreichend glaubhaft gemacht habe. Er habe vorgebracht, er werde im „Ibizaverfahren“ in einem konkreten Steuerverfahren als Beschuldigter geführt. Er sei noch



nicht befragt worden und wisse nicht, zu welchen Themen aus dem Akt er befragt werden solle.

Im Zuge der Einvernahme beim BVwG ergänzte er, dass es unter seiner Ressort-Leitung und Verantwortung unbestreitbar zu Kostensteigerungen gekommen sei, wo er erst prüfen müsse, weshalb die Erhöhung erfolgt sei. Würden diese Kostensteigerungen im Verfahren oder Verbund mit den Ermittlungen im „Ibiza-Verfahrenskomplex“ betrachtet werden, könnte der Verdacht entstehen, Mittel wären zweckwidrig eingesetzt worden, was eine weitere konkrete Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung ergeben könne.

Dieser Verweis auf die Verantwortlichkeit als oberstes Organ sei – so das BVwG – zwar unbestimmt gehalten, reiche aber aus, weil es bereits hinreichende Indizien für strafrechtlich relevante Vorgänge während der Amtszeit und im Ministerium des Antragsgegners gebe.

Weiters konkretisierte der Antragsgegner seine Ausführungen zu dem Steuerverfahren, bei dem er bereits als Beschuldigter geführt werde. Da dieses Verfahren einen Ermittlungsstrang des „Ibiza-Verfahrenskomplexes“ bilde und diese Ermittlungen einen dynamischen Prozess darstellen, könne er nicht ausschließen, dass solche im Weiteren auch seine Person betreffen und ihn zum Beschuldigten werden lassen könnten.

Die WKStA habe demgegenüber ausgeführt, dass der Antragsgegner hinsichtlich bestimmter Verfahrensstränge kein Beschuldigter oder Verdächtiger sei.

Das BVwG hielt dazu fest, dass die WKStA im „Ibiza-Verfahrens-Komplex“ in mehreren Ermittlungssträngen vorgeht und die Möglichkeit besteht, dass der Antragsgegner bei einem sich ergebenden Verdacht jederzeit als Beschuldigter eines weiteren Verfahrensstranges ausgemacht werden könne. Da der Antragsgegner bereits Beschuldigter sei, sei die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung nicht nur allgemein, sondern in konkreter Form immanent. Die Argumentation sei daher geeignet, die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung glaubhaft zu machen. Denn für die Glaubhaftmachung reiche



der Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der zu bescheinigenden Tatsache. Im Verfahren vor dem BVwG sei es dem Antragsgegner gelungen, mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass ihm bei einer Aussage zu den verfahrensgegenständlichen Fragen die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung drohe. Er habe die Beantwortung der Fragen des UsA bzw. die Aussage somit zu Recht verweigert. Der Antrag auf Beugestrafe sei daher abzuweisen gewesen.

Im Übrigen führte das BVwG aus, dass eine Beugestrafe ein Beugemittel ist und keine Strafe. Sie könne nur verhängt werden, wenn das erzwungene Verhalten noch gesetzt werden könne. Es reiche nicht aus, dass eine neuerliche Ladung theoretisch noch möglich sei. Es müsse zumindest eine informelle Ankündigung einer weiteren Ladung vorliegen, damit die Verhängung einer Beugestrafe in Frage kommen könne.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 10

## **Niederösterreichisches Auskunftsgesetz: Begründungspflicht bei Auskunftsverweigerung**

**LVwG NÖ 27.5.2022, LVwG-AV-642/001-2021**

Zu einer Auskunftsverweigerung der NÖ Landesregierung betreffend Kooperationen, Medienkooperationen und Medienförderungen sprach das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) aus, dass ein pauschaler Verweis insbesondere auf Geschäfts- und Amtsgeheimnisse oder Datenschutz nicht ausreiche. Die Behörde sei verpflichtet, Einzelfallbeurteilungen zu treffen und ihre Verweigerung zu begründen.

### **Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer (BF), ein Journalist, brachte bei der NÖ Landesregierung ein Auskunftersuchen gemäß dem niederösterreichischen Auskunftsgesetz (NÖ Auskunftsg) ein und begehrte Auskunft zu mehreren Fragen betreffend Kooperationen, Medienkooperationen und Medienförderungen des Landes NÖ für die Jahre 2013 und 2020. Dazu teilte die NÖ Landesregierung dem BF mit, dass die Auskunftersuchen zum Teil auf Grund der Amtsverschwiegenheit sowie des Grundrechts auf Datenschutz nicht beantwortet werden dürften. Zudem sei gemäß den Bestimmung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG) eine Veröffentlichung von Ausgaben für Medienkooperationen und Inserate ohnehin ab einer gewissen Summe zu veröffentlichen und für einen Zeitraum von zwei Jahren abrufbar zu halten. Aus der mit diesem Gesetz getroffenen Abwägungsentscheidung ergebe sich, dass die Informationen über bereits öffentlich zugängliche Websites abgerufen und die Auskunft in darüber hinaus gehenden Fällen verweigert werden könne. Auf Antrag des BF erließ die Behörde einen entsprechenden Bescheid. Gegen diesen erhob der BF Beschwerde beim LVwG NÖ.





## Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts

Das LVwG NÖ hatte zu beurteilen, ob die Verweigerung der Auskunft zu Recht erfolgte. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und 6 NÖ AuskunftsG darf die Auskunft verweigert werden, wenn der Erteilung der Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht oder wenn die Information dem Auskunftssuchenden anders zugänglich ist. Die NÖ Landesregierung stützte ihre Rechtsansicht darauf, dass der Gesetzgeber mit dem MedKF-TG bereits eine generelle Abgrenzung der Interessen auf Information und Geheimhaltung vorgenommen habe. Diese stünde einer anlassbezogenen Abwägung im Einzelfall durch die Behörde entgegen.

Das LVwG NÖ folgte dieser Argumentation nicht. Die gesetzliche Verpflichtung, gewisse Informationen proaktiv zu kommunizieren, sei von einem Auskunftersuchen im Einzelfall zu unterscheiden (vgl. zum Verhältnis zwischen Auskunftspflicht und Transparenzverpflichtungen nach dem MedKF-TG die [Judikaturauswertung](#) zum Erkenntnis des VwGH vom 26. März 2021, Ra 2019/03/0128). Die pauschale Verweigerung sei daher unzulässig, zumal im Anlassfall nicht alle der vom BF angestrebten Auskünfte bereits öffentlich abrufbar gewesen seien. Auch der Verweigerung der Auskunft unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis sowie den Datenschutz trat das Gericht entgegen: Es reiche nicht aus, pauschal auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und auf den Datenschutz zu verweisen. Im konkreten Fall habe es die Behörde unterlassen, die hier erforderlichen Einzelfallbeurteilungen zu treffen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 11

## **Haftung des Staates für dem Gesetzgeber zuzurechnende Verletzung des Unionsrechts: Verstoß Spaniens gegen den Grundsatz der Effektivität**

### **EuGH 28.6.2022, C-278/20, Kommission gg. Spanien**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sprach in einem gegen Spanien geführten Vertragsverletzungsverfahren aus, dass Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem Grundsatz der Effektivität verstoßen hat. Gegenstand des Verfahrens waren die nationalen Bestimmungen zur Regelung des Schadenersatzes wegen unionsrechtswidrigen Handelns des Staates.

### **Sachverhalt**

Die Europäische Kommission (EK) hegte Bedenken gegen die nationalen Rechtsvorschriften Spaniens bezüglich der Voraussetzungen, unter denen Einzelpersonen Schadenersatz für Verstöße des Staates gegen Unionsrecht einklagen können, und leitete letztlich ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

Die Bedenken der EK bezogen sich speziell auf die spanischen Rechtsvorschriften, welche die Bedingungen für eine Haftung des Staates für gesetzgeberisches Handeln regeln. Durch diese gesetzlichen Voraussetzungen verstoße Spanien gegen seine Verpflichtungen aus den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität: Gegen den Grundsatz der Effektivität verstoße, dass die Erlangung von Schadenersatz in der Praxis unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werde. Dies sei der Fall, weil die spanische Rechtsordnung den Schadenersatz wegen unionsrechtswidrigen Handelns des Staates insbesondere davon abhängig mache, dass eine Entscheidung des EuGH vorliegt, in der dieser die Unionsrechtswidrigkeit der fraglichen Handlung bzw. Unterlassung feststellt



oder aus der sich die Unionsrechtswidrigkeit ergibt. Zudem liege eine Verletzung des Grundsatzes der Äquivalenz – wonach die nationalen Schadenersatzregelungen bei Unionsrechtsverletzungen nicht weniger günstig sein dürfen als bei ähnlichen Rechtsbehelfen, die nur nationales Recht betreffen – vor. Dies insofern, als Spanien bestimmte Anforderungen für die Haftung eines Mitgliedstaates (MS) wegen Unionsrechtsverstößen vorsehe, nicht aber auch für entsprechende Schadenersatzklagen ohne unionsrechtlichen Bezug.

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der EuGH (Große Kammer) gab der Klage der Kommission teilweise statt. Er beurteilte den Grundsatz der Effektivität als durch die Ausgestaltung der Staatshaftung im spanischen Recht verletzt, erblickte darin aber keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Äquivalenz.

Der EuGH verwies zunächst auf den – von ihm aus dem System der Verträge abgeleiteten – Grundsatz, dass der Staat für Schäden haftet, die dem bzw. der Einzelnen durch dem Staat zurechenbare Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen, unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Organ (somit auch der nationale Gesetzgeber) den Verstoß begeht. Mangels entsprechender Vorschriften im Unionsrecht sei es Sache der MS, die Folgen des entstandenen Schadens im Rahmen des nationalen Haftungsrechts zu beheben.

Zum Grundsatz der Effektivität führte der EuGH unter anderem aus wie folgt:

Zunächst habe der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Ersatz des durch den Verstoß eines MS gegen das Unionsrecht verursachten Schadens in keinem Fall davon abhängig gemacht werden darf, dass zuvor eine Entscheidung des EuGH erging, mit der ein solcher Verstoß gegen das Unionsrecht festgestellt wird oder aus der sich die Unionsrechtswidrigkeit der schadensstiftenden Handlung oder Unterlassung ergibt. Da das spanische Schadenersatzrecht an das Vorliegen einer solchen Entscheidung anknüpfe und auch kein anderer Rechtsbehelf bestehe, mit dem Ersatzansprüche wegen unionsrechtswidrigen Handelns des Gesetzgebers geltend gemacht werden könnten, stünden



die spanischen Verfahrensregelungen im Widerspruch zum Grundsatz der Effektivität.

Darüber hinaus sei der Grundsatz der Effektivität verletzt, wenn die Haftung des Staates von der Erhebung eines Rechtsmittels gegen eine schadensverursachende Verwaltungshandlung abhängig gemacht werde, ohne eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass sich der Schaden unmittelbar durch eine unionsrechtswidrige Handlung bzw. Unterlassung des Gesetzgebers ergibt. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten zu verweisen. Jedoch dürfe dies der bzw. dem Geschädigten keine übermäßigen Schwierigkeiten bereiten oder unzumutbar sein. Die sich aus der spanischen Regelung in solchen Fällen ergebende Verpflichtung der bzw. des Geschädigten, aktiv eine Verwaltungshandlung herbeizuführen, sei in diesem Sinne unzumutbar und verletze den Grundsatz der Effektivität.

Der Gerichtshof erachtete den Grundsatz der Effektivität zudem durch zwei Regelungen des spanischen Rechts verletzt, die eine zeitliche Befristung hinsichtlich des Schadenersatzes wegen unionsrechtswidrigen Handelns des Staates vorsahen: Zum einen betreffe dies eine Bestimmung, wonach für den Beginn der Frist für die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs allein auf die Veröffentlichung einer Entscheidung des EuGH im oben erörterten Sinn im Amtsblatt der EU abzustellen sei. Dadurch werde, so der EuGH, das Vorliegen einer solchen Entscheidung zu einer zwingenden Voraussetzung für die Erhebung einer Staatshaftungsklage erklärt. Zum anderen bezog sich der EuGH auf eine Vorschrift, der zufolge nur solche Schäden geltend gemacht werden könnten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer solchen Entscheidung eingetreten seien. Dies schließe aus, dass in jedem denkbaren Fall die tatsächlich erlittenen Schäden in vollem Umfang ersetzt werden könnten (etwa bei langer Verfahrensdauer).

Dagegen hielt der EuGH das Vorbringen der EK hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen den Grundsatz der Äquivalenz für unbegründet. Aus diesem könne keine Pflicht der MS begründet werden, die Entstehung eines Schadenersatzanspruchs unter günstigeren Bedingungen zuzulassen, als in der Rechtsprechung des EuGH vorgesehen. Der



Grundsatz der Äquivalenz verpflichtet die MS nicht, die günstigste innerstaatliche Regelung auf alle Klagen zu erstrecken, die in einem bestimmten Rechtsgebiet erhoben werden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in französischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 12

## **Gericht der Europäischen Union bestätigt 3G-Regelung für Zugang zu Parlamentsge- bäuden**

**EuG 27.4.2022, T-710/21 u.a., Roos u.a. gg. Parlament**

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) wies Beschwerden von Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MEP), die sich gegen Zugangsbeschränkungen zu den Standorten des Europäischen Parlaments richteten, ab. Die Zugangsbeschränkungen machten den Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments (EP) von der Vorlage eines COVID-19 Zertifikats der EU (entspricht einem 3G-Nachweis) abhängig. Das EuG kam zu dem Schluss, dass diese Beschränkungen das freie Mandat der Abgeordneten nicht in unverhältnismäßiger oder unangemessener Weise beeinträchtigt haben.

### **Sachverhalt**

Am 27. Oktober 2021 erließ das Präsidium des EP einen zeitlich begrenzten Beschluss und schrieb darin vor, dass der Zugang zu den Gebäuden des EP für alle Personen nur bei Vorlage einer COVID-19 Impf-, Test- oder Genesungsbescheinigung (COVID-19 Zertifikat) möglich sei. Die Kläger:innen, sowohl MEP als auch Bedienstete des EP, klagten auf Nichtigkeitserklärung dieser Anordnung. Sie machten mehrere Rechtsverstöße geltend, insbesondere das Fehlen einer geeigneten Rechtsgrundlage für diese Anordnung, die Verletzung ihrer parlamentarischen Vorrechte und Immunitäten, die Verletzung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit als MEP und die Missachtung ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens.



## Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union

Das EuG wies die Klage ab.

Zunächst führte das EuG zur – vom EP bestrittenen – Zulässigkeit aus, dass es sich bei dem angefochtenen Beschluss um einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter handelt, welcher die Kläger:innen unmittelbar betrifft und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht. Somit bestand im Anlassfall eine Klagebefugnis.

Zur Rechtsgrundlage sprach das EuG aus, dass das EP für den Erlass des angefochtenen Beschlusses keine ausdrückliche Ermächtigung durch den Unionsgesetzgeber benötigt. Vielmehr sei Art. 25 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments – die Befugnis des EP, interne Ordnungsvorschriften zu erlassen – ausreichend. Der Beschluss stelle auch ein „Gesetz“ im Sinne des Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

Weiters stellte das EuG fest, dass der angefochtene Beschluss keinen unverhältnismäßigen oder unangemessenen Eingriff in die freie und unabhängige Ausübung des Mandats der MEP darstellt. Die Zugangsbeschränkungen würden ein legitimes Ziel verfolgen und sowohl dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Tätigkeiten des EP als auch dem Lebens- und Gesundheitsschutz dienen. Die Erlangung eines COVID-19 Zertifikats stelle zudem keine unverhältnismäßige Hürde dar. Die gewählten Maßnahmen seien auf die – angesichts der epidemiologischen Situation – unbedingt erforderlichen Zugangsvoraussetzungen beschränkt gewesen und zudem geeignet, das Übertragungsrisiko von COVID-19 zu verringern. Die darüber hinaus geltend gemachte Bestimmung (bzw. deren Verstoß) des Art. 7 Abs. 1 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, welche es den Mitgliedstaaten verbietet, administrative Beschränkungen der Freizügigkeit der Mitglieder des EP zu schaffen, erachtete das EuG für nicht einschlägig.

Das EuG stellte fest, dass – entgegen dem Vorwurf der missbräuchlichen Verarbeitung personenbezogener Daten – mit der Verarbeitung ein allgemeines öffentliches Interesse der EU (Schutz der öffentlichen Gesundheit) verfolgt wurde. Die Verarbeitung sei



darüber hinaus transparent und fair gewesen.

Der angefochtene Beschluss verstoße auch nicht gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, das Recht auf freie und informierte Zustimmung zu jeder medizinischen Behandlung, das Recht auf Freiheit und schließlich das Recht auf Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten. Zuletzt stellte das EuG fest, dass die Beschränkungen im Hinblick auf das Ziel – den Lebens- und Gesundheitsschutz – verhältnismäßig waren und dieses nicht mit weniger restriktiven Maßnahmen erreicht hätte werden können.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache) sowie folgende zu diesem Fall bereits ergangene [Judikaturauswertung](#) (4. Quartal 2021).

[Zurück zur Übersicht](#)





2. Qu./2022/Nr. 13

## **Unzulässige Klage gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, die Eigenschaft als Mitglieder des Europäi- schen Parlaments anzuerkennen**

**EuG 6.7.2022, T-388/19,**

**Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres gg. Parlament**

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) wies die Klage von zwei Politikern gegen zwei Handlungen des ehemaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments (EP) als unzulässig zurück. Diese ergingen im Kontext der Wahlen zum EP und betrafen die Anerkennung der Politiker als Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP). Das EuG sprach aus, dass keine der beiden Handlungen die in der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an die Bekämpfbarkeit von Maßnahmen mit Nichtigkeitsklage erfüllen würde.

### **Sachverhalt**

Am 26. Mai 2019 fanden in der EU Wahlen zum EP statt. Bei dieser Wahl gewannen in Spanien die beiden Politiker Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres je einen Sitz als Abgeordnete im EP. Einige Tage später erließ der damalige Präsident des EP eine interne Anweisung an das Generalsekretariat des EP, wonach den beiden Politikern vorerst – bis zur Bestätigung des offiziellen Wahlergebnisses durch die spanischen Behörden – kein Zutritt zum „Welcome Village“ und seitens des EP keine Unterstützung als neugewählte MEP gewährt, sowie ihre Akkreditierung suspendiert werden sollte.

Da sich die beiden Politiker nicht in Spanien aufhielten und wegen eines gegen sie be-



stehenden spanischen Haftbefehls auch nicht nach Spanien reisen konnten bzw. wollten, konnten sie den nach den spanischen Wahlgesetzen vorgesehenen Eid auf die Spanische Verfassung nicht ablegen. In weiterer Folge übermittelten die spanischen Wahlbehörden am 17. Juni 2019 dem EP das offizielle Wahlergebnis. Auf dieser Liste waren die Namen der beiden Politiker nicht angeführt.

Daraufhin sandte der damalige Präsident des EP den beiden Politikern einen Brief. Er informierte sie darin im Wesentlichen, dass er sie nicht als künftige MEP behandeln könne, da ihre Namen nicht auf der von den spanischen Wahlbehörden übermittelten Liste der gewählten Kandidat:innen aufscheinen.

Die beiden Politiker (Kläger) erhoben in Folge Nichtigkeitsklage gemäß [Art. 263 Vertrag über die Arbeitsweise der EU](#) (AEUV). Gerichtet war diese zum einen gegen die interne Anweisung des ehemaligen Präsidenten des EP an das Generalsekretariat und zum anderen gegen dessen Brief an die Kläger.

## **Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union**

Das EuG wies die Klage in beiden Punkten zurück. Keine der angefochtenen Handlungen würde einen mit Nichtigkeitsklage bekämpfbaren Rechtsakt darstellen.

Das Gericht ging zunächst auf die ständige Rechtsprechung zur Frage der Bekämpfbarkeit von Handlungen der Europäischen Institutionen gemäß Art. 263 AEUV ein. Mit Nichtigkeitsklage sei die Rechtmäßigkeit von verbindlichen Akten überprüfbar, mit denen Rechtswirkungen gegenüber Dritten verbunden seien. Bei der Beurteilung der Verbindlichkeit einer Handlung sei nach objektiven Kriterien vorzugehen. Abzustellen sei dabei auf den Inhalt des Aktes, unter Berücksichtigung des Kontexts der Handlung sowie der Befugnisse der handelnden Europäischen Institution. Auf die Form der betreffenden Maßnahme komme es dagegen nicht an.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien kam das EuG zum Ergebnis, dass die per Brief mitgeteilte Weigerung des ehemaligen Präsidenten des EP, den Status der Kläger als MEP anzuerkennen, keinen mit Nichtigkeitsklage bekämpfbaren Akt darstellt. Schon



aus dessen Wortlaut ergebe sich, dass der Brief keine verbindliche, endgültige Entscheidung des ehemaligen Präsidenten darstellen sollte. Zudem bestimme sich das Wahlverfahren in jedem MS nach den innerstaatlichen Vorschriften. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten würde keine Befugnis zukommen, über Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung der nationalen Wahlgesetze verbindlich zu entscheiden. Vielmehr müsse sie bzw. er sich auf die von den jeweiligen Wahlbehörden der MS mitgeteilten Wahlergebnisse verlassen. Der Umstand, dass die Kläger nicht als MEP anzuerkennen sind, sei nicht die Folge der brieflich mitgeteilten Weigerung des ehemaligen Präsidenten, sondern vielmehr Resultat der Anwendung der spanischen Wahlgesetze. Mit dem Brief seien somit keine verbindlichen Rechtsfolgen für die Kläger einhergegangen.

Auch die interne Anweisung des ehemaligen Präsidenten an das Generalsekretariat des EP erfülle nicht die in der Rechtsprechung formulierten Kriterien für die Bekämpfbarkeit von Handlungen der Organe der EU: Unter Berücksichtigung ihres Inhalts, ihres vorübergehenden Charakters sowie des allgemeinen Kontexts, in dem sie erlassen wurde, kam das EuG zum Ergebnis, dass die Anweisung keine verbindlichen Rechtswirkungen gegenüber den Klägern entfaltete. Insbesondere habe die interne Anweisung die Kläger nicht daran gehindert, die für den Antritt ihres Mandates erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (beide in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 14

## **Öffentliche Beschimpfung eines Anwalts durch den (Staats-)Präsidenten war nicht von Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt**

### **EGMR 5.5.2022, 19362/18, Mesić gg. Kroatien**

Ein früherer kroatischer (Staats-)Präsident wurde zu einer Schadenersatzzahlung verpflichtet, weil er in einer im Fernsehen übertragenen Pressekonferenz einen Anwalt beschimpft hat, der eine Anzeige gegen ihn eingebracht hatte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erblickte darin keine Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit, da eine solche persönliche Beschimpfung durch einen hohen Amtsträger nicht vom Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei.

### **Sachverhalt**

Stjepan Mesić (Beschwerdeführer) war kroatischer Präsident von 2000 bis 2010. 2006 brachte ein kroatischer Anwalt, Ivan Jurašinović, eine Anzeige gegen elf kroatische Staatsbürger:innen – darunter den Beschwerdeführer – ein, die zwei Fälle des versuchten Mordes und einen Fall der versuchten Erpressung durch eine kriminelle Vereinigung betraf. Der Beschwerdeführer wurde als Mittäter beschuldigt. Eine weitere der elf Personen war ein angeblich bekannter Mafiaboss, der laut der Anzeige die Wahlkampagne für den Beschwerdeführer im Jahr 2000 finanziert hätte.

Daraufhin berichteten kroatische Medien über die Strafanzeige und nannten den Beschwerdeführer eine „Art politischen Patron der Person, die den Mord beauftragt hat“, wobei der genaue Inhalt der Anzeige nicht bekannt war. Jurašinović bestätigte Journalist:innen gegenüber, dass er die Anzeige erstattet hatte, ging jedoch aus rechtlichen Gründen nicht weiter ins Detail.

Als der Beschwerdeführer bei einer im Fernsehen übertragenen Pressekonferenz von



Journalist:innen auf die Anzeige angesprochen wurde, sagte er, dass Jurašinović, wenn er das nächste Mal in Zagreb sei, in eine bestimmte psychiatrische Anstalt gehen solle, wo er (und andere wie er) entsprechend behandelt werden könnte(n). Diese Aussage wurde auf der offiziellen Website des Präsidenten und von verschiedenen Medien wiedergegeben.

Der Anwalt klagte daraufhin wegen Verleumdung, da der Beschwerdeführer seine Position als Präsident und die damit einhergehende Medienwirksamkeit genutzt habe, um seinem Ruf und seiner Glaubwürdigkeit zu schaden. Dieser brachte hingegen vor, die Aussage sei nicht beleidigend gewesen, sondern lediglich eine Redewendung (eine „persönliche Metapher“), um ironisch auf die unbegründeten und schweren Vorwürfe gegen ihn zu reagieren. Die kroatischen Gerichte verpflichteten den Beschwerdeführer zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von HRK 50.000 (damals € 6.660), wodurch er sich in seinem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit verletzt sah und daher Beschwerde beim EGMR erhob.

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der EGMR hielt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer versucht habe, sich zu verteidigen und es nicht bloß seine Absicht gewesen sei, den Anwalt zu beleidigen. Der Beschwerdeführer sei jedoch Präsident gewesen, weshalb über seine Aussage von vielen Medien berichtet worden sei. Unabhängig davon, ob die Aussage wörtlich oder im übertragenen Sinn zu verstehen sei, hätte sie daher nicht nur den Ruf des Anwalts schädigen, sondern ihm auch beruflich wie persönlich nachteilig sein können, weshalb sein Recht auf Achtung des Privatlebens zu berücksichtigen sei.

Der Anwalt sei weder eine Person des öffentlichen Lebens („public figure“) gewesen, noch habe er sich öffentlich zum Präsidenten geäußert. Er könne damit nicht mit Personen verglichen werden, die sich freiwillig an einer öffentlichen Debatte beteiligen.

Gleichzeitig sei die vermeintliche Verwicklung eines Präsidenten in einen versuchten Mord bzw. dessen mögliche Verbindungen zu organisierter Kriminalität unzweifelhaft



von öffentlichem Interesse. Der Beschwerdeführer habe auf diese Vorwürfe reagieren und sich verteidigen dürfen, was er mit sachlichen Stellungnahmen auch getan hätte. Indem er jedoch versucht habe, den Anwalt zu diskreditieren, sei er einen Schritt weiter gegangen. Es sei nicht notwendig gewesen, ihm mit herabwürdigenden und unverschämten Worten zu unterstellen, dass er nicht vertrauenswürdig sei. Diese persönliche Beleidigung habe zu keiner öffentlichen Debatte beigetragen und die Grenzen akzeptabler Kritik überschritten.

Zu beachten sei zudem, dass der Anwalt im Strafverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet gewesen sei. Es sei ihm daher rechtlich nicht möglich gewesen, darauf hinzuweisen, dass die Vorwürfe nicht so absurd seien, wie es der Beschwerdeführer dargestellt hatte. Dadurch sei er – verglichen mit einer mächtigen Person des öffentlichen Lebens, die großes Medieninteresse genoss – im Nachteil gewesen. Die Aussage des Beschwerdeführers könne zudem einen „chilling effect“ auf die Ausübung der beruflichen Aufgaben als Anwalt haben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz sei daher eine angemessene Sanktion gewesen, um diese Auswirkungen zu neutralisieren und zudem geeignet, den Ruf des Anwalts zu schützen.

Der Beschwerdeführer sei daher nicht in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Jedoch sprach der EGMR aus, dass eine Verletzung des Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren – angemessene Verfahrensdauer) vorliegt. Das Zivilverfahren habe mit vier Jahren und sieben Monaten zu lange gedauert.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (beide in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 15

## **Hinderung von Demonstrant:innen an der Anreise zu einer Demonstration unter dem Deckmantel der Identitätsfeststellung war unzulässig**

**EGMR 24.5.2022, 70098/12, Alıcı u.a. gg. Türkei**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte fest, dass die türkischen Behörden Demonstrant:innen in einer unzulässigen Weise nur deshalb festgenommen haben, um sie an der Anreise zu einer Demonstration zu hindern.

### **Sachverhalt**

Im März 2012 wurde in der Türkei bekannt, dass das Gewerkschaftsgesetz und das Bildungssystem novelliert werden sollen. Einige Gewerkschaftsmitglieder beschlossen daraufhin, nach Ankara zu reisen, um gegen die geplante Gesetzesnovelle zu demonstrieren. Kurz nach ihrer Abfahrt wurden ihre Reisebusse aber von Polizist:innen aufgehalten und sie wurden unter Hinweis darauf, dass alle Demonstrationen in Ankara von der dortigen Präfektur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt worden seien, zur Umkehr aufgefordert. Da die Gewerkschaftsmitglieder nicht umkehren wollten und sich gegenüber der Polizei nicht auswiesen, wurden sie verhaftet und zur Feststellung ihrer Identität in eine Polizeistation gebracht. Rund 15 Stunden später wurden sie freigelassen.

Die Gewerkschaftsmitglieder (Beschwerdeführer:innen) wandten sich an den EGMR und behaupteten, durch ihre Verhaftung unter anderem in ihrem Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK) und in ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) verletzt worden zu sein.



## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

### **Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK)**

Dem EGMR zufolge wurden die Beschwerdeführer:innen zur Feststellung ihrer Identität auf die Polizeistation gebracht, was im Rahmen des Art. 5 EMRK grundsätzlich einen zulässigen Festnahmegrund darstelle. Aus dem Polizeibericht ginge allerdings hervor, dass der Hauptgrund für die Festnahme und Inhaftierung der Beschwerdeführer:innen darin bestand, sie an der Reise nach Ankara und damit an der Teilnahme an einer für rechtswidrig erklärten Demonstration zu hindern.

Die Beschwerdeführer:innen seien im Übrigen erst nach 15 Stunden freigelassen worden, obwohl ihre Identität nach fünf Stunden festgestanden sei. Für die fortgesetzte Inhaftierung der Beschwerdeführer:innen während der letzten zehn Stunden habe es daher keinen rechtlich zulässigen Festnahmegrund gegeben. Auch daraus würde deutlich, dass das eigentliche Ziel der Festnahme darin bestand, die Beschwerdeführer:innen zu hindern, an einer Demonstration in Ankara teilzunehmen.

Im Übrigen hätten die türkischen Behörden nicht überzeugend dargelegt, dass die Beschwerdeführer:innen aller Wahrscheinlichkeit nach an der Begehung einer konkreten und spezifischen Straftat teilgenommen hätten, wenn sie nicht durch die Festnahme daran gehindert worden wären. Die Beschwerdeführer:innen seien daher in ihrem Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK) verletzt worden.

### **Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK)**

Dem EGMR zufolge lag das wahre Motiv bei der Festnahme der Beschwerdeführer:innen darin, diese an der Reise nach Ankara und damit an der Teilnahme an einer Demonstration zu hindern. Demnach läge auch ein Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit vor. Da dieser auf eine Anordnung der Präfektur von Ankara gestützt wurde, sei er zwar iSd Art. 11 Abs. 2 EMRK vom Gesetz vorgesehen gewesen (wiewohl der EGMR diesbezüglich Zweifel an der Vorhersehbarkeit und Qualität der Anordnung





der Präfektur als „Gesetz“ hegte). Der Eingriff verfolge überdies die legitimen Ziele der Verhinderung von Unruhen und des Schutzes der Rechte anderer.

Jedoch sei der Eingriff nicht verhältnismäßig gewesen: Der EGMR wiederholte, dass jede Demonstration an einem öffentlichen Ort eine gewisse Störung des gewöhnlichen Lebens verursachen kann. Dies allein rechtfertige jedoch noch keinen Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, da von den staatlichen Behörden eine gewisse Toleranz erwartet werden könne. Die Behörden hätten die Pflicht, bei rechtmäßigen Demonstrationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen friedlichen Verlauf und die Sicherheit aller Bürger:innen zu gewährleisten. Im konkreten Anlassfall schien es jedoch, dass die einzige Maßnahme, die gegenüber den Beschwerdeführer:innen (und den anderen Demonstrant:innen) ergriffen worden war, darin bestand, ihnen die Reise nach Ankara gänzlich zu untersagen. Eine solche Maßnahme sei jedenfalls als unverhältnismäßig zu qualifizieren, sodass die Beschwerdeführer:innen auch in ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) verletzt worden seien.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 16

## **Verurteilung eines Journalisten wegen Beleidigung eines Politikers: Keine Verletzung der Meinungsfreiheit**

**EGMR 24.5.2022, 45014/16, Pretorian gg. Rumänien**

Die rumänischen Gerichte verurteilten einen Journalisten wegen beleidigender Äußerungen, die dieser über einen Politiker im Rahmen zweier Zeitungsartikel getätigt hatte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erachtete den Journalisten dadurch nicht in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Die Bestrafung stünde in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Interessen.

### **Sachverhalt**

Ein rumänischer Journalist (Chefredakteur einer regionalen Wochenzeitung) kritisierte einen bekannten Lokalpolitiker in zwei Zeitungsartikeln, deren Überschriften „Hallo, ist hier das Tierheim? Fangt den liberalen Streunerhund!“ und „Hau ab, Euer Majestät B.!“ lauteten und die neben diversen Beschimpfungen auch das Gerücht über einen hohen Alkoholkonsum des Politikers beinhalteten. Der gegen diese Äußerungen gerichteten Klage wegen Ehrenbeleidigung des Politikers gab das Gericht statt und verurteilte den Journalisten zu einer Geldstrafe (ca. € 3.200) sowie zur Veröffentlichung der Gerichtsurteils in der Zeitung. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil. Die nationalen Gerichte beurteilten die Aussagen des Journalisten als Werturteile, denen jedes Tatsachensubstrat fehlen würde. Als solche unterlägen sie nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit. Zudem habe der Politiker die Angriffe auf ihn auch nicht provoziert. Gegen das Urteil erhob der Journalist Beschwerde an den EGMR wegen behaupteter Verletzung im Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK.



## Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR schloss sich der Beurteilung durch die nationalen Gerichte an und verneinte eine Verletzung des Journalisten (Beschwerdeführer) in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung.

Zwar handle es sich bei der Ausübung des Amtes durch den Politiker um eine öffentliche Angelegenheit. Auch sei einzuräumen, dass Teile der Aussagen möglicherweise satirischen Charakter hätten. Doch bestünden die Äußerungen des Beschwerdeführers zum größten Teil aus bloßen Beleidigungen, welche die Privatsphäre des Politikers verletzen würden. Der Beschwerdeführer habe keinerlei Nachprüfungen vorgenommen, ob das von ihm in den Zeitungsartikeln verbreitete Gerücht über den Alkoholkonsum des Politikers eine faktische Grundlage hätte. Ein solches (bloßes) Gerücht könne daher auch keine Tatsachengrundlage für die schweren und ehrverletzenden Anschuldigungen des Journalisten darstellen.

Der Gerichtshof sah weiters keinen Anlass, von der Beurteilung der nationalen Gerichte abzugehen, dass keine Provokation seitens des Politikers vorlag, die die Angriffe auf ihn hätten rechtfertigen können.

Auch aus der Höhe der Geldstrafe könne keine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht nach Art. 10 EMRK abgeleitet werden. Der EGMR gelangte wie die nationalen Gerichte zur Einschätzung, dass die Strafe relativ mild war. Insofern sei auch nicht davon auszugehen, dass von dieser eine abschreckende Wirkung für die künftige Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit („chilling effect“) ausgehen könnte.

Schließlich hielt der Gerichtshof fest, dass die nationalen Gerichte die gegenläufigen Interessen ausreichend und entlang der Kriterien der Rechtsprechung des EGMR abgewogen haben. Die verhängte Strafe sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und stünde zudem mit dem verfolgten Interesse (Schutz der Persönlichkeitsrechte) in einem angemessenen Verhältnis. Die Beschwerde des Journalisten sei somit abzuweisen gewesen.



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 17

## **Verurteilung wegen Veröffentlichung satirischer Cartoons: Verletzung der Meinungsfreiheit**

**EGMR 7.6.2022, 42713/15,**

**Patrício Monteiro Telo de Abreu gg. Portugal**

Ein portugiesischer Politiker veröffentlichte in einem Blog Cartoons, die satirische Darstellungen von Gemeindepolitiker:innen enthielten. Die portugiesischen Gerichte gaben einer dagegen gerichteten Klage wegen Ehrenbeleidigung statt und verurteilten den Politiker zu einer Geldstrafe. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erachtete die gegen die Verurteilung erhobene Beschwerde für begründet. Der Politiker sei durch die Verurteilung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt worden.

### **Sachverhalt**

Ein portugiesischer Politiker, Tiago Patrício Monteiro Telo de Abreu (Beschwerdeführer), veröffentlichte in einem von ihm geführten Blog Cartoons, die einen weißhaarigen Esel sowie eine blondhaarige, halbnackte Sau mit Spitzenstrümpfen, Straps Gürtel und Stöckelschuhen abbildeten. Weitere Indizien deuteten darauf hin, dass es sich bei dem Esel um den damaligen Bürgermeister der Gemeinde und bei der Sau um eine bestimmte Gemeinderätin handelte, die gemeinhin als „rechte Hand“ des Bürgermeisters bekannt war. Beide gehörten jener Partei an, welche als politische Hauptkontrahentin der Partei des Beschwerdeführers galt.

Die Gemeinderätin erhob gegen die Veröffentlichung der Cartoons Klage. Sie brachte vor, durch die Art ihrer Darstellung in ihrer Ehre und ihrem Ruf verletzt worden zu sein. Das portugiesische Gericht gab der Klage statt. Es verurteilte den Beschwerdeführer zu



einer Geldstrafe und verpflichtete ihn zur Leistung von Schadenersatz an die Gemeinderätin. Das Gericht stellte fest, dass es sich bei den dargestellten Tieren offenkundig um den Bürgermeister und die klagende Gemeinderätin handle. Letztere werde durch die Art der Darstellung in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.

Gegen das – vom nationalen Berufungsgericht bestätigte – Urteil erhob der Politiker Beschwerde an den EGMR wegen behaupteter Verletzung im Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK.

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der EGMR sprach nun aus, dass der Beschwerdeführer durch die Verurteilung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wurde. Zwar hätten die nationalen Gerichte zutreffender Weise festgehalten, dass die veröffentlichten Cartoons politische Satire darstellten. Doch hätten sie nicht hinreichend auf die Besonderheiten politischer Satire – die von Übertreibungen lebe und deren Wesen in der Provokation liege – Bedacht genommen. Die vorgenommene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Schutz des Privatlebens andererseits sei insofern nicht ausreichend, als sie den Kontext, in dem die Cartoons veröffentlicht wurden, nicht angemessen berücksichtigt habe.

So hätten die nationalen Gerichte den Blick primär auf die Frage des Vorliegens einer Rufschädigung der betroffenen Gemeinderätin gerichtet und dagegen den Kontext der Veröffentlichung (nämlich eine anhaltende politische Debatte zwischen den Beteiligten) außer Acht gelassen. Zwar sei zutreffend, so der EGMR, dass die Cartoons gewisse bedauernde Stereotype in Bezug auf Frauen in Machtpositionen bedienen würden. Doch würden weder die Zeichnungen selbst, noch der dazugehörige, vom Beschwerdeführer verfasste Text irgendwelche Anspielungen auf das Privatleben der Gemeinderätin oder beleidigende Bemerkungen enthalten. Nach Ansicht des Gerichtshofs sei vielmehr deutlich, dass das zentrale Anliegen des Beschwerdeführers die Kommentierung bzw. Kritik des politischen Geschehens war. Zudem sei bei der Abwägung auch



nicht berücksichtigt worden, dass gewählte Abgeordnete einer solchen Art von Satire regelmäßig ausgesetzt seien und dass Politiker:innen gegenüber derartigen Karikaturen eine höhere Toleranz aufzubringen hätten, als dies bei anderen Personen der Fall sei, die nicht in der Öffentlichkeit stünden. Die Darstellung in den gegenständlichen Zeichnungen bewege sich außerdem im Rahmen einer typischen satirischen Karikatur.

Die von den nationalen Gerichten vorgenommene Interessenabwägung sei somit insoweit fehlerhaft, als sie den Kontext der Veröffentlichung außer Acht ließ, den besonderen Charakter satirischer Darstellungen im Zuge politischer Debatten nicht berücksichtigte und auch sonst nicht auf die Rechtsprechung des EGMR zur Meinungsäußerungsfreiheit Bedacht genommen habe. Die Verurteilung des Beschwerdeführers sei zudem geeignet, eine abschreckende Wirkung auf satirische Aktivitäten in politischen Debatten zu entfalten („chilling effect“). Da die Verurteilung des Beschwerdeführers somit in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei, sei dieser in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt worden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 18

## **Offenlegung eines abgehörten Telefongesprächs zwischen dem Premierminister und einem Bürgermeister war verhältnismäßig**

**EGMR 14.6.2022, 70489/17,  
Algirdas Butkevičius gg. Litauen**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte fest, dass der frühere litauische Premierminister nicht im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) verletzt wurde. Die Offenlegung eines abgehörten Telefongesprächs zwischen diesem und einem Bürgermeister über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sei trotz Auswirkungen auf den Ruf des Premierministers rechtmäßig und verhältnismäßig gewesen.

### **Sachverhalt**

Der Fall betraf ein im Zuge (später eingestellter) korruptionsstrafrechtlicher Ermittlungen mit gerichtlicher Bewilligung abgehörtes Telefongespräch zwischen dem damaligen Premierminister von Litauen, Algirdas Butkevičius, und einem Bürgermeister. Der Inhalt dieses Telefongesprächs wurde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Anti-Korruptions-Kommission des Seimas (Parlament der Republik Litauen) gegenüber Journalist:innen offengelegt. Die vom Premierminister gegen diese Offenlegung ergriffenen innerstaatlichen Rechtsmittel waren nicht erfolgreich. Butkevičius erhob Beschwerde an den EGMR und brachte eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK vor.





## Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR hielt fest, dass mit der Offenlegung des Telefongesprächs zwar durchaus Auswirkungen auf den Ruf des Premierministers verbunden waren. Jedoch sei der Eingriff in dessen durch Art. 8 EMRK geschützte Rechte auf Achtung des Privatlebens und der privaten Korrespondenz nicht so gravierend gewesen, als dass dieser als unverhältnismäßig zu qualifizieren sei. Es habe eine hinreichende Abwägung zwischen der Reputation bzw. der Ehre von Herrn Butkevičius einerseits und dem Recht der Presse, über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu berichten, andererseits stattgefunden.

Der EGMR teilte auch die Rechtsansicht der litauischen Behörden bzw. Gerichte, wonach die Staatsanwaltschaft die Regelungen des Strafprozessrechts nicht verletzt habe, indem sie der Anti-Korruptions-Kommission die Ermittlungsergebnisse ohne Hinweis auf eine etwaige Vertraulichkeit des Materials übermittelte. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des litauischen Verfassungsgerichts. Allgemein betonte der EGMR den Stellenwert einer öffentlichen Kontrolle in Fällen möglicher politischer Korruption.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 19

## **Politische Auseinandersetzung via Facebook: Ex-Politiker durch Verurteilung wegen Ruf- schädigung in Meinungsfreiheit verletzt**

**EGMR 14.6.2022, 44652/18, Ponta gg. Rumänien**

Ein ehemaliger Premierminister unterstellte auf seiner Facebook-Seite einem ehemaligen Minister, an politischer Korruption beteiligt (gewesen) zu sein. Der wegen Rufschädigung zu einer Entschädigung verurteilte ehemalige Premierminister beschwerte sich dagegen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und bekam Recht. Die nationalen Gerichte hätten unter anderem den Kontext der Aussagen als Teil einer politischen Auseinandersetzung nicht hinreichend berücksichtigt und den Politiker dadurch in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

### **Sachverhalt**

Zwischen zwei rumänischen Politikern – dem ehemaligen Premierminister, Victor-Viorel Ponta (Beschwerdeführer), und einem Minister aus Pontas Regierung, L.I. – kam es zu einer politischen Auseinandersetzung: Letzterer führte während der laufenden Regierungsperiode eine Medienkampagne gegen Ponta. Umgekehrt veröffentlichte Ponta nach seinem Rücktritt als Premierminister – damals als Mitglied des Parlaments – einen Post auf seiner Facebook-Seite, in dem er auf gegen L.I. erhobene Korruptionsvorwürfe einging. Tatsächlich war der ehemalige Minister zuvor von den nationalen Anti-Korruptionsbehörden vorgeladen worden, um zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Wegen der auf Facebook getätigten Äußerungen klagte L.I. den Beschwerdeführer auf Schadenersatz. L.I. brachte vor, durch die Verbreitung dieser unwahren Informationen in seinem Ruf und seiner Ehre verletzt worden zu sein. Ponta entgegnete, dass die Äußerungen auf einer faktischen Basis beruhten und dass sie im Kontext einer öffentlichen Debatte über Korruption zu interpretieren seien. Die rumänischen Gerichte gaben



der Klage L.Is. statt und verurteilten den Beschwerdeführer zur Leistung von Schadenersatz an jenen.

Gegen diese Verurteilung erhob Ponta Beschwerde an den EGMR. Er brachte vor, durch die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt worden zu sein.

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der EGMR gab der Beschwerde statt und erklärte den Beschwerdeführer in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

Der Gerichtshof hielt zunächst fest, dass die Handlungen beider Parteien als ehemalige Regierungsmitglieder in einem öffentlichen Kontext erfolgten und dass die streitigen Äußerungen zu einer Debatte beitragen sollten, die im öffentlichen Interesse stand (nämlich zur Bekämpfung politischer Korruption). Daraus folge, dass den nationalen Behörden bei der Beurteilung, ob die Bestrafung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sei, nur ein geringer Spielraum zukäme.

Diesen Spielraum hätten die rumänischen Gerichte aus mehreren Gründen überschritten:

Zum einen hätten diese bei der Beurteilung der Aussagen des Beschwerdeführers den Kontext völlig außer Acht gelassen. Die Gerichte hätten lediglich auf das Vorliegen einer Rufschädigung abgestellt. Dagegen sei der Umstand, dass die Äußerungen im Zuge einer Debatte zwischen zwei Politikern über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgten, nicht berücksichtigt worden.

Zum anderen hätten die nationalen Gerichte, so der EGMR, es überhaupt unterlassen, eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen (Ehre bzw. Meinungsäußerung) vorzunehmen, was im Lichte der Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK bereits für sich genommen problematisch sei.



Zudem würden die getätigten Aussagen nicht jeglicher faktischen Grundlage entbehren. Im Gegenteil habe der Beschwerdeführer auf konkrete Ereignisse und spezifische Informationen hingewiesen. Indem die Gerichte es dem Beschwerdeführer jedoch effektiv verunmöglichten, über die Richtigkeit seiner Aussagen Beweis zu führen (etwa indem dessen Beweisanträge abgelehnt wurden), hätten diese aus Sicht des EGMR ihren Entscheidungsspielraum überschritten.

Schließlich hätten die nationalen Gerichte nicht dargelegt, inwiefern eine „dringende soziale Notwendigkeit“ daran bestand, dem Interesse des Klägers am Schutz seines Rufs gegenüber dem Interesse des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung und dem diesbezüglichen Interesse der Allgemeinheit in öffentlichen Angelegenheiten den Vorrang einzuräumen.

Aus all dem ergebe sich, dass die Bestrafung des Beschwerdeführers in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war und diesen somit in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzte.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 20

## **Keine vorläufige Einsetzung von Vorsitzenden mehrerer Bundestagsaus- schüsse im Eilrechtsschutz**

**BVerfG 25.2.2022, 2 BvE 10/21**

Die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Deutschen Bundestag setzte sich rechtlich gegen die Abhaltung von Wahlen zur Bestimmung der Vorsitzenden von drei Ausschüssen im Deutschen Bundestag zur Wehr. Parallel beantragte sie im Wege des Eilrechtsschutzes, die von ihr benannten Kandidat:innen vorläufig als Vorsitzende der Ausschüsse einzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnte diesen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab.

### **Sachverhalt**

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages konnten sich zu Beginn der laufenden Legislaturperiode nicht auf die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen, weshalb diese im sogenannten Zugriffsverfahren verteilt wurden (dabei kann jede Fraktion nach Maßgabe ihrer Stärke im Parlament auf den Vorsitz einzelner Ausschüsse zugreifen).

Die AfD-Fraktion griff im Zuge dieses Verfahrens auf den Vorsitz von drei Ausschüssen zu und schlug in deren konstituierenden Sitzungen je eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für die Vorsitzführung vor. Bei – auf Antrag der Regierungsfractionen durchgeführten – geheimen Wahlen zur Bestimmung der Ausschussvorsitzenden erhielten die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Kandidat:innen nicht die erforderliche Mehrheit in den Ausschüssen. Derzeit werden diese von den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die AfD-Fraktion (Antragstellerin) setzte sich im Hauptverfahren gegen die Abhaltung von Wahlen zur Bestimmung der Ausschussvorsitzenden zur Wehr. Sie erachtete sich



in ihren Rechten auf Gleichbehandlung und auf faire und loyale Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sowie in ihrem Recht auf effektive Opposition verletzt. Im Wege des Eilrechtsschutzes beantragte sie zudem, die von ihr vorgeschlagenen Kandidat:innen vorläufig als Vorsitzende der drei Ausschüsse einzusetzen.

## **Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts**

Das BVerfG lehnte diesen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Das Hauptverfahren sei zwar weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Insbesondere werde im Hauptverfahren zu untersuchen sein, inwiefern die Rechtsordnung der Abhaltung von freien Wahlen zur Bestimmung der Ausschussvorsitzenden im gegebenen Kontext entgegenstehe bzw. inwiefern die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten verletzt sein könnte.

Doch hätte die im Eilrechtsverfahren vorzunehmende Folgenabwägung zum Ergebnis, dass die beantragte einstweilige Anordnung nicht zu erteilen sei. Dabei stellte das BVerfG die unterschiedlichen Szenarien – je nach Ausgang des Hauptverfahrens – einander gegenüber:

Im Fall, dass die beantragte einstweilige Anordnung nicht erginge, sich die Durchführung von Wahlen jedoch im Hauptverfahren für rechtswidrig erwiese, würden die drei Vorsitze (bis zum Abschluss des Hauptverfahrens) nicht von den Kandidat:innen der Antragstellerin geführt werden. Daraus folge aber keine schwerwiegende Behinderung der Antragstellerin, an der parlamentarischen Willensbildung teilzuhaben. Denn mit dem Ausschussvorsitz seien insbesondere keine eigenständigen parlamentarischen Kontrollrechte verbunden.

Umgekehrt führte die Erteilung der einstweiligen Anordnung bei nachträglicher Feststellung der Rechtskonformität der Abhaltung von Wahlen jedoch dazu, dass die drei Ausschüsse (bis zum Abschluss des Hauptverfahrens) von Personen geleitet würden, die offenkundig nicht das Vertrauen der Ausschüsse genießen. Dies könne die Arbeits-



fähigkeit dieser Ausschüsse gefährden, da die jeweilige Ausschussmehrheit die Leitungshandlungen des bzw. der Vorsitzenden konterkarieren könne. Aufgrund der unverzichtbaren Vorarbeit der Ausschüsse für das Plenum sei auch nicht auszuschließen, dass dies die Funktionsfähigkeit des gesamten Bundestages beeinträchtigen würde.

Zudem griffe eine vorläufige Bestimmung der Ausschussvorsitzenden durch das Gericht in gravierender Weise in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages sowie das freie Mandat der Mehrheit der Ausschussmitglieder ein.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung erscheine somit nicht als dringend geboten. Der Ausgang des Hauptverfahrens bleibt abzuwarten.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 21

## **Äußerungen von Bundeskanzlerin Merkel zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen 2020 verletzen das Recht auf Chancengleichheit der Parteien**

**BVerfG 15.06.2022, 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20**

Die Äußerung der Bundeskanzlerin Angela Merkel zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen im Rahmen einer Pressekonferenz sowie die anschließende Veröffentlichung dieser Äußerung auf den Internetseiten der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung verletzen die Partei Alternative für Deutschland (AfD) in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien.

### **Sachverhalt**

Am 5. Februar 2020 fand im Thüringer Landtag die Wahl zum Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen statt. In den zwei ersten Wahlgängen erhielt kein Kandidat die notwendige absolute Stimmenmehrheit. Für den dritten Wahlgang nominierte die Fraktion der FDP einen weiteren Kandidaten, der mit knapper Stimmehrheit gewählt wurde. Der Kandidat der AfD (Antragstellerin) erhielt keine Stimmen. Wegen der angenommenen Mitwirkung von Abgeordneten der Antragstellerin in diesem Wahlgang gab es heftige öffentliche Kritik.

Die Bundeskanzlerin äußerte sich am Folgetag im Rahmen eines Staatsempfangs mit dem Präsidenten der Republik Südafrika ebenfalls kritisch und verlangte, dass das Ergebnis rückgängig gemacht werden sollte. Sie sagte, dass mit diesem Vorgang die „Grundüberzeugung“ der CDU gebrochen worden sei, dass „keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen“. Der Vorgang sei „unverzeihlich“ gewesen, es sei ein





„schlechter Tag für die Demokratie“ gewesen. Die Äußerung der Kanzlerin wurde sowohl auf der Internetseite der Bundeskanzlerin als auch der Bundesregierung veröffentlicht.

Die Antragstellerin machte geltend, dass die Bundeskanzlerin bzw. die Bundesregierung (Antragsgegnerinnen) die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität im politischen Meinungskampf und damit das Recht der AfD auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verletzt haben.

## **Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält fest, dass die streitgegenständliche Äußerung in amtlicher Funktion der Bundeskanzlerin getätigt wurde. Der bzw. Dem Bundeskanzler:in komme zwar im Vergleich zu den anderen Regierungsmitgliedern ein weiteres Äußerungsrecht zu. Das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot müsse dennoch beachtet werden.

Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien unterliege keinem absoluten Differenzierungsverbot, so das BVerfG. Gründe, die Ungleichbehandlungen rechtfertigen und der Bundesregierung eine Befugnis zum Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien verleihen, müssten aber durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sein, das dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Waage halten könne. Dabei sei jedenfalls den Grundsätzen der Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Erreichung der verfassungsrechtlich legitimierten Zwecke Rechnung zu tragen.

Im vorliegenden Fall sei der Eingriff in das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb durch die Äußerung der Bundeskanzlerin nicht gerechtfertigt: Weder könne sie sich auf den Schutz der Arbeitsfähigkeit und Stabilität der Bundesregierung berufen, noch die Wahrung des Ansehens der und des Vertrauens in die Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft geltend machen. Ebenso wenig handele es sich bei der streitbefangenen Äußerung um eine zulässige Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeskanzlerin.



Durch die eigeninitiativ erfolgte Veröffentlichung der Äußerung auf ihren offiziellen Internetseiten sei eine aktive Verbreitung einer einseitig zulasten der Antragstellerin getroffenen Äußerung erfolgt, bei der staatliche Ressourcen im politischen Meinungskampf eingesetzt worden seien, die anderen politischen Mitwerbenden nicht zur Verfügung stünden.

Der Senat des BVerfG kam somit zum Ergebnis, dass die Antragstellerin durch die Äußerung und deren Veröffentlichung in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des GG verletzt wurde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 22

## **Verfassungsmäßigkeit einer polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung von Fraktionsmitarbeiter:innen**

**Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg 4.4.2022,  
1 GR 69/21**

Die Hausordnung des Landtags von Baden-Württemberg regelt, dass Mitarbeiter:innen der Landtagsfraktionen und der Abgeordneten eine polizeiliche Zuverlässigkeitsprüfung absolvieren müssen. Die AfD-Landtagsfraktion sah darin eine Einschränkung ihrer Rechte, die auch zu permanenter Überwachung ihrer Mitarbeiter:innen führe. Der Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg (VerfGH BW) hat den Antrag zurückgewiesen und auf die Bedeutung der Regelung für den Schutz von Leib und Leben aller im Landtag anwesenden Personen hingewiesen.

### **Sachverhalt**

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg erließ im Februar 2021 eine Änderung der Hausordnung des Landtags. Seither erhalten Mitarbeiter:innen der Fraktionen und der Abgeordneten erst nach Durchführung einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Landeskriminalamt uneingeschränkten Zugang zu den Räumlichkeiten des Landtags. Ohne diese Überprüfung dürfen sie lediglich Büroräumlichkeiten ihrer jeweiligen Fraktion betreten. Der Zugang erfolgt mittels eines elektronischen Zutrittskartensystems. Die polizeiliche Zuverlässigkeitsprüfung kann nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen und wird ausschließlich durch Abfrage vorhandener Daten in polizeilichen Informationssystemen durchgeführt.

Die AfD-Fraktion im Landtag sah dadurch die verfassungsrechtlich gewährleisteten



Rechte der Abgeordneten verletzt. Insbesondere sah sie eine Einschränkung ihrer Möglichkeiten, Mitarbeiter:innen frei auswählen und einsetzen zu können und die Gefahr, dass diese permanent überwacht würden.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg**

Der VerfGH BW hat den Antrag der AfD-Fraktion als unbegründet zurückgewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof betont, dass das in Art. 27 Abs. 3 Landesverfassung Baden-Württemberg geregelte freie Mandat den Abgeordneten einen grundsätzlich freien und unkontrollierten Zugang zu den Räumlichkeiten des Landtags garantiere. Daraus folge jedoch kein unbeschränktes Zutrittsrecht für deren Mitarbeiter:innen.

Jedoch könne eine Beschränkung der Zutrittsrechte von Mitarbeiter:innen, so der VerfGH BW, mittelbar zu einer nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung der freien Mandatsausübung führen. Eine solche Beeinträchtigung könne auch durch die Fraktion geltend gemacht werden.

Der VerfGH BW hält fest, dass die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Fraktion nicht unmittelbar daran hindere, eine bzw. einen bestimmte:n Mitarbeiter:in anzustellen. Allerdings könne diese Maßnahme dazu führen, dass die Abgeordneten bzw. die Fraktionen nicht mehr uneingeschränkt auf die Unterstützung durch ihre Mitarbeiter:innen in allen Räumlichkeiten des Landtags zurückgreifen können. Zudem könne es schwieriger werden, in Zukunft geeignete Mitarbeiter:innen zu gewinnen. Dagegen folge aus der Hausordnung keinesfalls eine permanente Überwachung der Mitarbeiter:innen. Die Überprüfung sei ausschließlich auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die (Erweiterung der) Zutrittsberechtigungen und die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten beschränkt.

Der VerfGH BW erachtete diese Beschränkungen durch den Schutz anderer Verfassungsrechtsgüter für gerechtfertigt. Er stellte fest, dass die Freiheit des Mandats und der Fraktionstätigkeit nicht schrankenlos gewährleistet seien. Die Verfassung erkenne



auch die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments – deren Schutz das Hausrecht diene – als Rechtsgüter von Verfassungsrang an. Dazu gehöre auch der Schutz von Leib und Leben aller in den Landtagsgebäuden anwesenden Personen.

Entscheidend sei, dass solche Regelungen über eine (hinreichend bestimmte) gesetzliche Grundlage verfügen und jegliche Form einer nachrichtendienstlichen Überwachung der Abgeordneten ausschließen würden. Diese Bedingungen sah der VerFGH BW für gegeben an. Die Eingriffe in die Rechte der Mitarbeiter:innen würden in einem angemessenen Ausmaß erfolgen, da sie lediglich auf bereits vorhandene Daten abstellten. Zudem seien die Abgeordneten weiterhin frei, in den ihnen exklusiv zustehenden Fraktions- und Büroräumlichkeiten jede Person ihrer Wahl anzustellen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 23

## **Kein Eilrechtsschutz gegen Appell der deutschen Innenministerin zu „Corona-Spaziergängen“ auf Twitter**

### **Verwaltungsgericht Berlin 4.4.2022, 6 L 17/22**

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) gewährte keinen vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Äußerung der deutschen Innenministerin auf Twitter bezüglich der Teilnahme an sogenannten „Corona-Spaziergängen“. Ein Veranstalter von Demonstrationen gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen erachtete sich durch den Appell der Ministerin in seinen Rechten verletzt. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

### **Sachverhalt**

Die deutsche Innenministerin veröffentlichte im Jänner 2022 die folgende Äußerung auf ihrem privaten Twitteraccount: „Ich wiederhole meinen Appell: Man kann seine Meinung auch kundtun, ohne sich gleichzeitig an vielen Orten zu versammeln“. Am selben Tag hatte sie sich praktisch wortgleich bereits auf einer Pressekonferenz des Ministeriums geäußert. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat teilte zudem auf seinem Twitterkanal einen Mitschnitt der Pressekonferenz und verlinkte dabei den privaten Account der Bundesministerin.

Ein Veranstalter von Versammlungen zum Protest gegen die staatlichen Maßnahmen gegen COVID-19 (Antragsteller) erachtete sich durch die Äußerung der Ministerin auf ihrem privaten Twitteraccount in seinen Rechten verletzt. Er beantragte unter anderem die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Dieser Antrag richtete sich darauf, die Ministerin vorerst (bis zur Entscheidung in der Hauptsache) zu verpflichten, eine Äußerung wie jene in dem Tweet nicht zu wiederholen.



## Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin

Das VG Berlin wies den Eilantrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurück.

Das Gericht hielt zunächst fest, dass der Tweet der Bundesministerin in Ausübung ihres Ministeramtes erfolgte. Der Tweet bilde angesichts der wortgleichen Wiederholung einer Äußerung der Ministerin auf einer Pressekonferenz ihres Ministeriums mit dieser einen einheitlichen Lebenssachverhalt. Die Äußerung auf Twitter habe somit unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität ihres Regierungsamtes und der damit verbundenen Ressourcen stattgefunden. Daher handle es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, weshalb der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht grundsätzlich eröffnet sei.

Doch habe der Antragsteller nicht ausreichend dargelegt, inwieweit ihn die Äußerung in seinen Rechten beeinträchtige:

Auf das geltend gemachte Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit könne sich der Antragsteller, der weder Repräsentant einer Partei noch Wahlwerber sei, nicht berufen. Dieses Recht komme gegenüber politischen Gruppierungen, die nicht als politische Partei organisiert sind, nicht zum Tragen.

Auch eine Verletzung des Antragsstellers in seinen Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit erachtete das VG Berlin nicht für möglich. Die Äußerung der Ministerin sei ausdrücklich auf die Abhaltung von „Corona-Spaziergängen“, sohin die gezielte und unangemeldete Versammlung Protestierender an mehreren Orten gleichzeitig, bezogen. Der Antragsteller übe diese Protestform jedoch selbst gar nicht aus, sondern veranstalte vielmehr „normal angemeldete Versammlungen [...] im herkömmlichen Sinn“. Da der Appell der Ministerin lediglich ein kleinteiliges Protestgeschehen kritisieren wolle, sei die Äußerung nicht geeignet, interessierte Bürger:innen von einer Teilnahme an den vom Antragsteller veranstalteten Versammlungen abzuhalten und damit deren Wirkung nachhaltig zu beeinflussen. Zudem handle es sich bloß um einen unverbindlichen Aufruf, der weder mit einer Androhung von Sanktionen noch einer generellen Abwertung oder Missbilligung der Demonstrationen verbunden gewesen sei. Etwasige Auswirkungen des Tweets auf die Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung



müsse der Antragssteller hinnehmen. Eine Verletzung der Meinungsfreiheit sei dadurch nicht möglich.

Zudem sei die Äußerung durch die Befugnis der Regierung zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gerechtfertigt. Diese sei „nicht nur zulässig, sondern auch notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten“. Beschränkungen der Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit ergäben sich nur aus der Kompetenzordnung und dem Sachlichkeitsgebot, welche im vorliegenden Fall beide gewahrt seien. Der Tweet verlasse insbesondere nicht die Ebene eines sachlichen, rationalen Diskurses (auch in der Wortwahl). Der Appell ziele nämlich nicht auf eine Missbilligung regierungskritischer Positionen ab. Vielmehr sei es der Ministerin darum gegangen, auf die Erschwernisse hinzuweisen, die den Sicherheitsbehörden durch die Abhaltung kleinteiliger Protest-Spaziergänge hinsichtlich der Gewährleistung des Versammlungsrechts entstünden. Dabei handle es sich um einen nachvollziehbaren, sachlichen Grund für die Äußerung.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)





2. Qu./2022/Nr. 24

## **Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch zu Hintergrundgesprächen des Deutschen Bundeskanzleramts**

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 8.6.2022,  
OVG 6 B 1/21**

Ein Redakteur einer Berliner Tageszeitung klagte das Bundeskanzleramt auf Erteilung von Auskünften zu Hintergrundgesprächen im Jahr 2016. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG B-B) stellte fest, dass Informationen dazu nicht in den Akten des Bundeskanzleramts dokumentiert waren. Ebenso seien Personen, die an diesen Gesprächen beteiligt waren, mittlerweile nicht mehr dort tätig. Es bestehe auch keine Verpflichtung des Bundeskanzleramts zu diesbezüglichen Ermittlungen. Das Gericht wies die Klage auf Erteilung von Auskünften ab.

### **Sachverhalt**

Der Kläger ist Redakteur einer Tageszeitung. Im Mai 2016 ersuchte er das Bundeskanzleramt um Auskunft darüber, welche Hintergrundgespräche für Journalist:innen in diesem Jahr stattgefunden hatten und welche Themen behandelt wurden. Außerdem wollte er wissen, an welchen Hintergrundgesprächen die Bundeskanzlerin auf Einladung von Journalist:innen teilgenommen habe. Der Kläger erachtete die Antworten, die er auf sein Auskunftsersuchen erhielt, für ungenügend. Seine Frage wäre auf sämtliche Hintergrundgespräche bezogen gewesen. Daraufhin verwies das Bundeskanzleramt auf die Vertraulichkeit solcher Gespräche und betonte, dass es folglich keine Auskünfte erteilen könne.

Der Journalist erhob daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht Berlin und verwies auf den aus der Verfassung folgenden presserechtlichen Auskunftsanspruch. Insbesondere



wollte er wissen, warum anderen Journalist:innen offenbar Zugang zu schutzbedürftigen Informationen ermöglicht worden sei, während ihm dieser verweigert werde.

Das Verwaltungsgericht Berlin gab der Klage des Journalisten statt. Gegen dieses Urteil erhob das beklagte Bundeskanzleramt Berufung.

## **Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg**

Das OVG B-B erachtete die Berufung für begründet und wies die Klage des Journalisten als unbegründet ab.

Das Gericht stützte seine Entscheidung darauf, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs vorliegen, der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht sei.

Es verweist auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der Presseangehörige auf hinreichend bestimmte Fragen zu einem konkreten Tatsachenkomplex behördliche Auskünfte verlangen können. Dieser Anspruch bestehe jedoch nur, soweit die Informationen bei der Behörde vorhanden sind und berechtigte schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen dem nicht entgegenstehen. Der Auskunftsanspruch bestehe jedenfalls auch im Zusammenhang mit Hintergrund- und Einzelgesprächen. Auch solche Kommunikationsformen seien Teil der behördlichen Presse-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Allerdings, so das OVG B-B, bestehe keine Verpflichtung, solche Gespräche zu dokumentieren.

Das OVG B-B stellte fest, dass die Auskunftsanträge des Klägers zwar hinreichend bestimmt waren. Jedoch mangle es ihnen an dem erforderlichen Bezug zu einem konkreten Tatsachenkomplex. Bei den vom Kläger erfragten Inhalten handle es sich nach Auffassung des OVG B-B zudem um behördliche Eigeninformationen. Diese könne die Behörde freiwillig herausgeben, doch bestehe kein durchsetzbarer Rechtsanspruch darauf.



Das OVG B-B betonte weiters, dass eine Behörde dann, wenn sie sich dazu entschliefse, bestimmte Informationen im Rahmen eines Hintergrundgesprächs zugänglich zu machen, alle interessierten Pressevertreter:innen in gleicher Weise beteiligen müsse. Zu berücksichtigen sei jedoch der Umstand, dass die Plätze für Teilnehmer:innen an solchen Gesprächen immer begrenzt wären. Die Auswahl der teilnehmenden Journalist:innen müsse stets nach sachlichen Kriterien erfolgen. Der Kläger habe jedoch nicht geltend gemacht, dass er aus unsachlichen Gründen von der Teilnahme an Hintergrundgesprächen ausgeschlossen worden wäre.

Schließlich beschränke sich der Informationszugang auf die bei der informationspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandenen Informationen. Dazu habe das Bundeskanzleramt schlüssig dargelegt, dass die in Rede stehenden Informationen zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht mehr vorhanden waren, und dass es auch niemanden mehr gäbe, der dienstliches Wissen dazu habe. Die Behörde sei nicht verpflichtet zu ermitteln, welche bei ihr aktuell noch tätigen Personen potenziell in der Lage wären, zu den erfragten Umständen Angaben zu machen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 25

## **Bußgeld gegen Landtagsabgeordneten wegen Verstoßes gegen Maskenpflicht rechtskräftig**

**OLG Frankfurt am Main 8.6.2022, Az. 3 Ss-OWi 591/22**

Das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG Frankfurt) bestätigte die Verhängung einer Geldstrafe über einen deutschen Landtagsabgeordneten wegen Verstoßes gegen die Corona-Maskenpflicht im Zuge einer Sitzung des Kreistages. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Rechtsbeschwerde würden nicht vorliegen. Das Gericht wies ergänzend darauf hin, dass die Immunität des Abgeordneten in Bußgeldverfahren nicht zum Tragen kommt.

### **Sachverhalt**

Ein Landtagsabgeordneter der Partei Alternative für Deutschland trug im Publikumsbereich eines öffentlich zugänglichen Gebäudes im Zusammenhang mit einer Kreistags-sitzung keine Mund-Nasen-Bedeckung (Schutzmaske). Daraufhin wurde er wegen Verstoßes gegen die zum damaligen Zeitpunkt geltende Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO von einer Landesbehörde zu einer Geldstrafe (€ 100,-) verurteilt. Ein vom Abgeordneten angerufenes Gericht bestätigte die Geldbuße.

Der Abgeordnete beantragte in Folge beim OLG Frankfurt, die sogenannte Rechtsbeschwerde (ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Bußgeldverfahren, das bestimmten Zulassungsvoraussetzungen unterliegt) gegen diese Entscheidung zuzulassen.

### **Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**

Das OLG Frankfurt verwarf den Antrag des Landtagsabgeordneten mangels Vorliegens der prozessualen Voraussetzungen. Es lägen keine der normierten Zulassungsgründe vor.



So sei unter anderem eine Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des sachlichen Rechts mangels klärungsbedürftiger Rechtsfragen nicht geboten. Zwar hätte der Antrag auf die Versagung des rechtlichen Gehörs gestützt werden können. Diese Rüge sei jedoch nicht geltend gemacht worden.

Das OLG Frankfurt wies ergänzend darauf hin, dass die Immunität des Betroffenen als Mitglied des hessischen Landtages der Verhängung des Bußgeldes nicht entgegensteht. Bußgeldverfahren würden nach der Judikatur und Literatur nicht unter die Immunität gemäß [Art. 46 Abs. 2 Grundgesetz](#) fallen (siehe auch [hier](#)). Dies stelle somit auch kein von Amts wegen zu beachtendes Prozesshindernis dar.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



2. Qu./2022/Nr. 26

## Neues aus den Landtagen

### Landtag von Niederösterreich – NÖ Landesverfassung 1979 (LGBl. 23/2022 vom 11. April 2022)

Gemäß der novellierten NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) lautet Artikel 3 Abs. 1 nun:

„(1) Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG haben, sind – unbeschadet staatsbürgerschaftsrechtlicher Vorschriften – Niederösterreichische Landesbürger.“

Demnach ist, auch nach der Begründung des zugrundeliegenden Antrags Ltg.-1918/A-1/138-2022 (<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1918>) Niederösterreichischer Landesbürger, wer seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat. Bisher verwendete das niederösterreichische Landesrecht vor allem in der NÖ Landesverfassung 1979 und in den Wahlrechten den Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“, der in der Praxis den umgangssprachlich so bezeichneten „Zweitwohnsitz“ mitumfasst hat. Weiters heißt es in der Begründung des erwähnten Antrags: „Insbesondere in den Angelegenheiten der Durchführung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern sowie in den Angelegenheiten der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der NÖ Landesverfassung 1979 gilt gemäß Art. 6 Abs. 4 B-VG als Hauptwohnsitz einer festgenommenen oder angehaltenen Person im Sinne des B-VG über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, jeweils der letzte, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz.“

Zugleich mit der Novellierung der NÖ Landesverfassung 1979 wird auch das Gesetz über die Landesbürgerschaft, LGBl. 0006, aufgehoben.

Entsprechend der neuen Regelung betreffend „Niederösterreichische Landesbürger“



wurden in dieser Sammelnovelle unter anderem auch Änderungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 beschlossen.

Vgl. zur Novelle [LGBI. 23/2022](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



## Disclaimer

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen insbesondere des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Anlassbezogen umfasst die Judikaturauswertung auch vereinzelte Entscheidungen anderer Gerichte aus dem europäischen Raum sowie Änderungen der parlamentsrelevanten (Verfassungs-)Rechtsslage in den Bundesländern Österreichs. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

**Hinweis:** Die Parlamentsdirektion übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte. Details und Nutzungsbedingungen finden Sie auf <https://fachinfos.parlament.gv.at/disclaimer/>

## Impressum und Offenlegung

**Medieninhaberin:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

**Vertretungsbefugtes Organ:** Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

**Herausgeberin/Redaktion:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

**Tätigkeitsbereich:** Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung





**Blattlinie:** Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung

**Hinweis:** Die Judikaturauswertung findet sich auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

## Datenschutz

Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie sich für den Newsletter Judikaturauswertung der Parlamentsdirektion angemeldet haben. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sollten Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abmeldung Newsletter Judikaturauswertung“ an [oeffentlichesrecht@parlament.gv.at](mailto:oeffentlichesrecht@parlament.gv.at). Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).